

3/2013



Bürgerhaus „Zum Löwen“ des Markts Markt Erlbach (Lkr. Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	85
Editorial	87
Gehler/Lehmann/Domansky: Die EU-Konzessionsrichtlinie, insbesondere im Wasserbereich	88
Hesse: Straßenausbaubeiträge – eine unendliche Geschichte	94
Hummel: Schnelles Internet auf dem Land: Ohne Moos nix los!	99
Mühlberger: Energiebedarf der Straßenbeleuchtung deutlich senken	101
Schumann: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils beim Breitbandausbau	104
Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite	106
VERWALTUNG RAL-Gütezeichen als Standortvorteil	109
PERSONAL Frage der Altersdiskriminierung aufgrund der Überleitungsregelungen in das Neue Dienstrecht	110
Seminare zur DGUV Vorschrift 2	112
Neues Personal für bayerische Gemeinden	113
Bürgermeister-Workshop „Mitarbeiterführung“	114
FINANZEN + STEUERN Fachtagung zur Besteuerung der öffentlichen Hand	114
Neue KfW-Förderprogramme für den Kita-Ausbau	115
SOZIALES Zukünftiges Leben und Wohnen auf dem Land ..	115
KOMMUNALWIRTSCHAFT 2. Süd- und Ostbayerische Wassertagung	115
VERANSTALTUNGEN Die energieneutrale Gemeinde	116
KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge gesucht, Löschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeug, Bauhof/Kanalfahrzeug, Feuerwehrfahrzeug und Feuerwehrgeräte, Hilfeleitungssatz	118
Albert Höchstetter verstorben	119
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Mai 2013	120
Wettbewerb – Unser Dorf hat Zukunft	122
DOKUMENTATION Gemeindetag hält neue Abschreibungsmöglichkeiten bei Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen für außerordentlich kompliziert	123
DOKUMENTATION Bildungsfinanzierungsgesetz: Die Bildungsoffensive geht in die richtige Richtung	124

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag Editorial

Ab dieser Ausgabe der Verbandszeitschrift wird Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, seine Gedanken über aktuelle kommunalpolitische Entwicklungen in einem Editorial zu Papier bringen. Damit bietet er den Leserinnen und Lesern eine interessante Argumentationshilfe für die politische Diskussion in Bayern.

Auf **Seite 87** spießt er vor dem Hintergrund der durchaus verbesserungswürdigen Breitband-Infrastruktur im Freistaat die Lobeshymnen der Staatsregierung gegenüber dem Bundespräsidenten bei seinem jüngsten Besuch in Bayern auf. Die kecke Behauptung des Ministerpräsidenten, in Bayern gäbe es keine Probleme, lässt sich besonders gut durch einen Blick in den ländlichen Raum widerlegen, der weiterhin auf schnelle, zukunftsfähige Internetverbindungen wartet. Das neue Förderprogramm, das derzeit in allen Regierungsbezirken beworben wird, muss seine Bewährungsprobe erst noch bestehen. Weiterhin gilt, was Dr. Busse treffend formuliert: Stadt und Land brauchen beide eine hochwertige flächendeckende Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

////// Europa

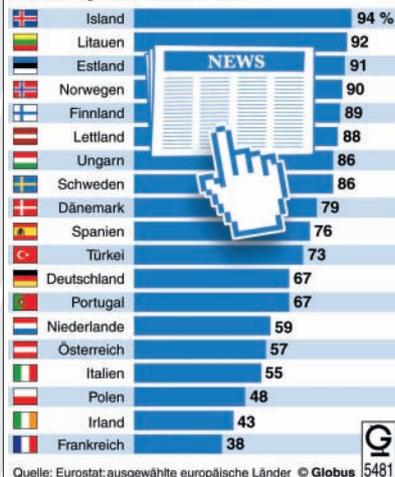
Die EU-Konzessionsrichtlinie und das Trinkwasser

Kaum ein Thema hat in den vergangenen Wochen so viel mediale Aufmerksamkeit erregt, wie Überlegungen der EU-Kommission, im Rahmen einer EU-Konzessionsrichtlinie Vorgaben für Ausschreibungen im Strombereich zur machen, die auch Stadtwerke betreffen würden, die die Wasserversorgung sicherstellen. „Hände weg vom Trinkwasser!“ war der allgemeine Ruf der Institutionen in Bayern und Österreich.

Die EU-Kommission war daraufhin heftig bemüht, die Wogen wieder zu glätten. Was im Detail mit der EU-Konzessionsrichtlinie beabsichtigt ist und welche weiteren Verfahrensschritte nun folgen, erläutern die Leiter der Europabüros der bayerischen, sächsischen und der baden-

Nachrichten im Netz

Anteil der Internetnutzer, die regelmäßig Online-Nachrichten und -Zeitungen lesen, 2012 in Prozent



Ob zu Hause oder unterwegs, 94 Prozent der Internetnutzer in Island lesen Nachrichten und Zeitungen am Bildschirm. Das geht aus einer Studie von Eurostat, dem Statistischen Amt der Europäischen Union, zur Internetnutzung im Jahr 2012 hervor. Eine ähnlich hohe Bedeutung haben Online-Nachrichten auch in den baltischen Ländern. Litauen und Estland belegen mit 92 bzw. 91 Prozent den zweiten und dritten Rang. In Deutschland informieren sich 67 Prozent der Menschen online über Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Schlusslicht ist Frankreich mit 38 Prozent. In den vergangenen sechs Jahren verdreifachte sich dieser Anteil im EU-Durchschnitt: Heute sind es mehr als 60 Prozent der Internetnutzer, die regelmäßig Online-Nachrichten oder -Zeitungen lesen und herunterladen. Für die Studie wurden Menschen zwischen 16 bis 74 Jahren in 32 europäischen Ländern befragt.

württembergischen Kommunen in Brüssel auf den **Seiten 88 bis 93**.

////// Kommunalabgaben

Straßenausbaubeiträge – eine unendliche Geschichte

Es gibt kommunale Themen, die die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen regelmäßig zum Widerspruch herausfordern. Dazu gehören – weil mit Zahlungspflichten verbunden – vielfach Themen aus dem Kommunalabgabenrecht. Und hier insbesondere die sogenannten Straßenausbaubeiträge. Während der Bürger noch Verständnis hat, weshalb

er für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Gebühren und Beiträge zu entrichten hat, so vermag er oftmals nicht einzusehen, weshalb er Straßenausbaubeiträge zahlen soll. Bedauerlicherweise sorgen auch noch Sendungen wie „Kontrovers“ des Bayerischen Rundfunks durch einseitige Berichterstattung für die Verstärkung des Bürgerunmuts.

Die bis vor kurzem für das Thema Straßenausbaubeiträge zuständige Referentin in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Cornelia Hesse, erläutert auf den **Seiten 94 bis 98** detailliert die Hintergründe der Beitragspflicht und des gesetzgeberischen Wunsches an die Kommunen, entsprechende Satzungen zur Beitragserhebung zu erlassen. Eine wichtige Argumentationsgrundlage für alle Verwaltungsmitarbeiter in den Rathäusern, die den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern das Thema nahebringen müssen.

////// Energie

Energiebedarf der Straßenbeleuchtung senken

Kaum ein Bürger macht sich darüber Gedanken, dass nicht nur er, sondern auch die Gemeinde Geld für Strom bezahlen muss. Allein die Straßenbeleuchtung verschlingt eine nicht unerhebliche Summe des kommunalen Haushalts. Wie der Energiebedarf der Straßenbeleuchtung spürbar gesenkt werden kann, stellt Armin Mühlberger, Geschäftsführer der sixData GmbH, auf den **Seiten 101 bis 103** vor. Nachdem Quecksilberdampflampen ab dem Jahr 2015 nicht mehr verkauft werden dürfen, sehen viele Städte und Gemeinden die wesentlich effizienteren LED-Leuchtdioden als den sinnvollsten Nachfolger an. Diese haben nämlich überdies den Vorteil, dass sie ohne Stromverlust dimmbar sind. Dadurch wird eine an die Lichtverhältnisse oder den Verkehr angepasste Beleuchtung möglich.

////// Breitbandversorgung

Ohne Moos nix los!

Auf den **Seiten 99 und 100** berichtet der Journalist Manfred Hummel über seine Eindrücke von den ersten

Veranstaltungen zur Erläuterung des neuen Breitbandförderprogramms der Staatsregierung. Es zeigt sich dabei deutlich, dass eine gesunde Portion Skepsis angebracht ist: Obwohl die Breitbanderschließung keine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, sollen die Gemeinden und Städte in Bayern viel Geld in die Hand nehmen, um die neuen Hochgeschwindigkeitsnetze mit dem Ziel eines schnellen Internetzugangs in ihren Gemeindegebieten zu realisieren. Dabei machen es ihnen die EU und das bayerische Wirtschaftsministerium nicht gerade leicht: 19 Stationen müssen die Gemeinden durchlaufen, um zu den begehrten Fördermitteln zu gelangen. Ob dies zu einer breiten Inanspruchnahme des Förderprogramms führen wird oder nicht doch eher abschreckt, wird sich in den nächsten Monaten und Jahren zeigen.

Finanzen

Infrakredit Breitband der LfA Förderbank Bayern

Nachdem nun, wie berichtet, das neue Breitband-Förderprogramm in Kraft getreten ist und sich viele Kommunen überlegen, Hochgeschwindigkeitsnetze für ihr Gemeindegebiet beschaffen zu lassen, stellt sich natürlich die Frage der Finanzierung. Hier bietet die LfA Förderbank Bayern einen speziellen Infrakredit Breitband an. Auf den **Seiten 104 bis 105** stellt Frau Sally Schumann von der LfA Förderbank Bayern die Details des neuen Kreditangebots für die Kommunen dar.

In eigener Sache

SEPA-Lastschriftmandat

Auf eine wichtige Mitteilung des Bayerischen Gemeindetag auf **Seite 108** sei an dieser Stelle besonders aufmerksam gemacht: Das SEPA-Lastschriftmandat ereilt nicht nur die Kommunen, sondern auch den Verband selbst. Wir bitten um Beachtung.

Kinderfreundlichkeit in Europa

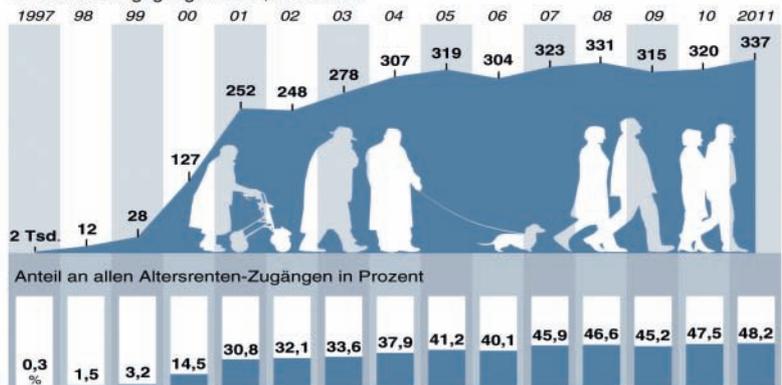
Von je 100 Befragten ab 14 Jahren halten so viele ihr Land für kinderfreundlich:



Danach befragt, ob sie ihr Land für kinderfreundlich halten, antworteten im Jahr 2012 neun von zehn Dänen mit „Ja“. Damit landete Dänemark in einem Ranking der Stiftung für Zukunftsfragen von zehn europäischen Ländern auf dem ersten Platz. Mit deutlichem Abstand folgte Spanien, wo immerhin rund jeder Zweite der Ansicht ist, dass sein Land kinderfreundlich ist. Die große Zufriedenheit in Dänemark führt der Leiter der Stiftung, Professor Ulrich Reinhardt, vor allem auf den hohen Emanzipationsgrad und den hohen Stellenwert von Familien zurück. Deutschland landete in dem Ranking auf dem letzten Platz. Nur etwa jeder siebte Bundesbürger stufte Deutschland 2012 als kinderfreundlich ein. Im Jahr 2010 war es noch etwa jeder fünfte. Angesichts dieser Werte sprach sich Reinhardt für eine Infrastruktur aus, die stärker auf die Bedürfnisse von Familien und Kindern eingeht. Wichtig sei zudem eine Arbeitswelt, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zulässt.

Frührentner

Zahl der Personen in Deutschland, die vorzeitig mit Abschlägen in Altersrente gegangen sind*, in Tausend



Die Zahl der Personen, die vorzeitig mit Abschlägen in Altersrente gehen, ist in den vergangenen 14 Jahren deutlich gestiegen. Das geht aus den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung hervor. Im Jahr 2011 waren es 336 856 Personen, die mit Abschlägen vorzeitig aus dem Berufsleben austraten. Das war knapp die Hälfte aller Zugänge in der Altersrente. Im Jahr 1997 lag der Anteil bei gerade einmal 0,3 Prozent. Gesundheit, Stress oder einfach nur die freudige Aussicht auf viel Freizeit - die Gründe für einen vorzeitigen Ruhestand sind vielfältig. Aufgrund von Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen ist es für einen Teil der Frührentner möglich, ohne Abschläge in Rente zu gehen. Da sich diese Regelungen aber vorwiegend an sehr frühe Geburtsjahrgänge richten, erfüllen immer weniger die Voraussetzungen dafür. Dies könnte mit ein Grund sein, warum sich die Zahl der Frührentner, die Abschläge in Kauf nehmen, erhöht. Zahlen zu Frührentnern, die ohne Abschläge in Rente gehen, finden sich in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht.

Auch das schöne Bayern hat Probleme



Keine Probleme? „Das ist ja ein Ding!“, hat Bundespräsident Joachim Gauck gefrotzelt, als er vor kurzem dem Freistaat seinen Antrittsbesuch abstattete. Im Schnelldurchgang erlebte das Staatsoberhaupt Bayern von seiner Bilderbuchseite – Lap-

top und Lederhose, wie es Vorgänger Roman Herzog bei seinem offiziellen Besuch einmal formuliert hat. Die mächtige Staatskanzlei, der Landtag hoch über der Stadt, in Oberpfaffenhofen Bayerns Verbindung in den Weltraum.

Bunte Flyer und Hochglanzbroschüren signalisieren auswärtigen Gästen gern, dass Bayern spitze ist, und dabei auch noch zünftig. Die Trachtler müssen herhalten, eine Maß Bier darf nicht fehlen, und dahinter grüßen als Kulisse die bayerischen Berge. Natürlich kann der Freistaat mit vielen Pfunden wuchern. Das ist neben der Gnade einer wunderbaren Landschaft aber eine Gemeinschaftsleistung des gesamten Landes, nicht nur seiner Metropolen. Womit wir beim Thema wären. Denn bei genauerem Hinschauen klaffen Lücken zwischen hehrem Anspruch und rauer Wirklichkeit.

Dieser Tage bemühen sich zum Beispiel landauf landab die Bürgermeister der mehr als 2000 Städte und Gemeinden, auf „Roadshows“ etwas Genaueres über das „Handling“ des neuen Breitband-Förderprogramms zu erfahren. Das Programm hat ein Volumen von zwei Milliarden Euro. Näheres dazu in diesem Heft. Die Staatsregierung will im ganzen Land „Leuchttürme“ für schnelles Internet errichten und legt dafür ihrerseits eine Milliarde Euro auf den Tisch. Sie übergeht dabei geflissentlich, dass die Kommunen die andere Milliarde schultern müssen. Die Rathäuser haben jedoch notgedrungen eine ganz andere Zielsetzung als der Freistaat. Ein einziger Leuchtturm hilft einer Gemeinde mit 16 Ortsteilen nicht weiter. Im Gegenteil. So wird die digitale Spaltung zementiert, in Turbo-Surfer und Schlafmützen. Und das mit vielen Millionen Euro Steuermitteln. Um des Gemeindefriedens Willen liegt es im Interesse der Kommunen, eine möglichst große Fläche an die Datenautobahn anzuschließen. 50 Megabit für alle!

Dazu reicht das Geld nicht, heißt es lapidar aus der Landeshauptstadt. Es darf jedoch daran erinnert werden, dass schnelles Internet keine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ist. Dafür hat nach Artikel 87 f des Grundgesetzes der Bund zu sorgen. Bundeskanzlerin Merkel betont zwar regelmäßig, wie wichtig das Thema ist, aber es passiert – nichts. Ein schwerwiegendes Versäumnis, das sich noch rächen wird. Seit Jahren hinkt Deutschland bei der Breitbandversorgung hinterher. Auch Bayern hat zwar in vielen Regionen eine Mindestabdeckung von einem Megabit geschafft, aber im Vergleich zu den drei Ballungszentren München, Augsburg und Nürnberg ist der restliche Freistaat noch immer eine weiße Fläche.

Dabei sind die Datenautobahnen mit Blick auf die Zukunft gerade für den ländlichen Bereich und strukturschwache Gebiete überlebenswichtig. Datenströme lösen die Verkehrsströme in ihrer Bedeutung ab. Die schnelle Verfügbarkeit von Wissen und Information ist vordringlicher als die bloße körperliche Anwesenheit. Auf Deutsch gesagt ist es egal, ob ein Softwareentwickler in München sitzt, im Silicon Valley, in Bangalore oder in der Oberpfalz. Entscheidend ist allein, ob er via Internet jederzeit auf die für ihn wichtigen Informationen zugreifen und an seine Partner weitergeben kann. Die Devise, zunächst einmal die Ballungsräume zu stärken, ist deshalb ein alter Hut. Die Metropolen werden mit ihren Problemen nicht mehr fertig: die Mieten steigen ins Unermessliche, Fachkräfte fehlen, ebenso Kindergarten- und Krippenplätze, die Innenstädte ersticken im Strom der Pendler. Auf dem Land dagegen sind die Mieten und Grundstücke in der Regel noch erschwinglich, Schulen und Betreuungseinrichtungen stehen teilweise leer und auch Arbeitskräfte gibt es genug, die dann nicht mehr pendeln müssten.

Es drängt sich geradezu auf, dass Städte und Gemeinden hier in Zukunft gemeinsame Wege gehen. Stadt und Land brauchen beide eine hochwertige flächendeckende Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Die EU-Konzessionsrichtlinie, insbesondere im Wasserbereich

**Andrea Gehler,
Europabüro der
bayerischen Kommunen**

**Janna Lehmann,
Europabüro der
sächsischen Kommunen**

**Florian Domansky,
Europabüro der
baden-württembergischen Kommunen**

I. Abstimmung der EU-Konzessionsrichtlinie im Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments am 24. Januar und Kompromissvorschlag des EU-Kommissars Michel Barnier vom 21. Februar 2013

Über den seit einem Jahr kontrovers diskutierten Vorschlag der EU-Kommission für eine Konzessionsrichtlinie vom Dezember 2011 wurde am 24. Januar 2013 im federführenden Binnenmarktausschuss des EU-Parlaments abgestimmt. Diese richtungsweisende Entscheidung ist aus kommunaler Sicht kritisch zu bewerten, da sie eine Umstrukturierung der in der Daseinsvorsorge tätigen Unternehmen, insbesondere in der kommunalen Wasserwirtschaft, zur Folge haben könnte. Zwar handelt es sich bei dem Vorschlag nicht um eine „Privatisierungsrichtlinie“, mittelbar könnte es aber zu einer Liberalisierung von Daseinsvorsorgeleistungen kommen. So bestimmt der Erwägungsgrund 11 des Richtlinienartikels: „Um bei der Anwendung der Konzessionsvergabevorschriften in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste eine **wirkliche Marktöffnung** und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Einrichtungen nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden“.

Der Entwurf der Richtlinie unterwirft erstmalig die Dienstleistungskonzession dem EU-Vergaberecht. Konzessionen sind Verträge, die von Aufträgen nur insoweit abweichen, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht. Das Betriebsrisiko liegt damit beim Konzessionsnehmer.

Bislang war nur die EU-weite Vergabe von Baukonzessionen geregelt. Der Vorschlag der Kommission fasst diese Vorschriften mit solchen über Dienstleistungskonzessionen zusammen. Laut Kommission ist es das Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, indem die bisherige EuGH-Rechtsprechung kodifiziert wird. Die kommunalen Spitzenverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens haben stets die Meinung vertreten, dass es einer solchen Regelung nicht bedarf, da die primärrechtlichen Vorschriften (Transparenz, Gleichbehandlung etc.) ausreichen. Der Vorschlag geht zudem über die EuGH-Rechtsprechung hinaus. Aufgrund der angestrebten Kohärenz mit den Vergaberichtlinien, die derzeit überarbeitet werden, gelten die zur In-house-Vergabe und zur interkommunalen Zusammenarbeit bestehenden Bedenken auch bezüglich der Konzessionsrichtlinie.

Die Abstimmung am 24. Januar im Binnenmarktausschuss über den Bericht des französischen Berichterstatters Philippe Juvin (EVP) sorgte für starke Beunruhigung bezüglich der vor allem im kommunalen Wasserbereich betroffenen Mehrsparten-Stadtwerke. Die zuvor kontrovers diskutierte Ausnahme des Wassersektors, also der

Wasserversorgung und der Wasserentsorgung, aus der Richtlinie fand in der Ausschussabstimmung keine Mehrheit. Stattdessen votierten die Abgeordneten für eine begrenzte Übergangsregelung. Nach dieser hätten Mehrspartenunternehmen, die mehr als 20% Umsatz außerhalb der eigenen Kommune erwirtschaften, die Wassersparte bis spätestens 2020 ausgliedern müssen, um nicht unter die EU-weite Ausschreibungspflicht der Wasserkonzession zu fallen. Nach

überwältigender Berichterstattung und Proteststürmen in den Medien, insbesondere in Deutschland und Österreich und eines darauf folgenden enormen Stimmenzuwachses der Europäischen Bürgerinitiative mit dem Titel „right2water“ erhöhte sich der öffentliche Druck auf den zuständigen französischen EU-Binnenmarktkommissar Michel Barnier erheblich, so dass dieser sich – auch nach erneuten Gesprächen mit kommunalen Vertretern – dazu entschloss am 21. Februar im Binnenmarktausschuss einen Kompromiss vorzuschlagen. Für solche Stadtwerke, die das 80%-Kriterium nicht erfüllen, weil sie zum Beispiel gleichzeitig im liberalisierten Energiebereich tätig sind (Mehrsparten), schlug er nun vor, dass die 80%-Regelung nur noch für die Wassersparte gelten solle.

Barnier trat in seiner Rede den Anschuldigungen entgegen, die Richtlinie bewirke die Privatisierung der Wasserversorgung, im Gegenteil, die Kommunen verfügten weiterhin über die Autonomie, selber festzulegen, wie diese Dienstleistungen zu erbringen seien. Dies sei ja auch im Protokoll Nr. 26 des Vertrags von Lissabon festgeschrieben. Er begrüße auch die aktuelle **EU-Bürgerinitiative „right2water“**. So sei auch er für saube-

res Trinkwasser als öffentliches Gut. Lediglich einen Punkt der Initiative könne er nicht unterschreiben, nämlich dass der Wasserbereich aus den Binnenmarktvorschriften herausgenommen werden solle. Dies sei nicht im Interesse der Bürger, denn eine Vergabe an private Erbringer müsse nach den Regeln der Transparenz erfolgen. Außerdem brauche es europäische Kriterien für die Wasserqualität und den Umweltschutz.

Er wolle Stadtwerke, die ein geschütztes öffentliches Monopol für die Wasserversorgung haben und darüber hinaus in weiteren Sektoren tätig seien, nicht in Frage stellen. Oft seien diese Stadtwerke in Bereichen tätig, die dem Wettbewerb unterlägen, wie Energie und Verkehr. Hier gebe es andere Regeln, die nicht er erfunden habe, wie die Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Gerichte (OLG Hamburg, OLG Frankfurt). Unter Hinweis auf die Kriterien der Teckal-Rechtsprechung des EuGH sei er aber bestrebt, für die Stadtwerke, die das 80%-Kriterium nicht erfüllten, weil sie z.B. auch im Energiebereich tätig seien, eine ausgewogene Lösung zu erarbeiten, ohne dass es zu Wettbewerbsverzerrungen komme. Er habe diese Struktur jetzt dank

der Vertreter der deutschen und der österreichischen Kommunen besser verstanden und sei bereit, sich dafür einzusetzen, dass bzgl. der 80%-Regelung nur auf die Aktivitäten im Wassersektor abgestellt werde. Es sei in diesem Zusammenhang nun noch die Frage offen, ob dies eine separate Struktur oder lediglich eine separate Rechnungslegung für diese Aktivitäten voraussetze. Auch die Definition der Verbundenen Unternehmen und der Zweckverbände sei noch zu prüfen. Hier müsse man aber die Gesamtheit der benachbarten Kommunen sehen, so der Kommissar. Nach vielen Gesprächen könne er gewährleisten, dass die Kommunen weiterhin frei entscheiden könnten, ob sie selbst die Bürger mit Trinkwasser versorgen oder ob sie dies über ein städtisches Unternehmen bzw. einen Zweckverband erbringen. Man könne auch eine Konzession an ein externes Privatunternehmen vergeben, sofern dies auf Grundlage von Transparenz und Nichtdiskriminierung erfolge, so wie es die Richtlinie vorsehe.

Berichterstatter Juvin kündigte daraufhin an, er werde dafür sorgen, dass der Gesetzestext in seinem ersten Artikel unmissverständlich festlegt, dass

die Richtlinie keine Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen erfordert, insbesondere nicht im Wasserbereich. Diese Bestimmung mit Gesetzeskraft werde alle überzeugen, die an einer Klärung interessiert seien, so der Europaabgeordnete. Die EU-Bürgerinitiative verurteilte er, diese werde von Personen betrieben, die bewusst versuchten, die öffentliche Meinung zu manipulieren, besonders vor den Wahlen in Deutschland.

Als Reaktion auf die Rede Barniers begrüßte die baden-württembergische Abgeordnete Heide Rühle (Grüne/FEA) die Aussagen des Kommissars und des Berichterstatters, die traditionelle Strukturierung öffentlicher Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu respektieren und Mehrspartenunternehmen, die z.B. neben Wasser auch Energie anböten, nicht in eine europaweite Ausschreibung des Wasserbereiches zu zwingen. Sie verwies aber auch auf noch verbleibende Probleme. So werde angesichts knapper öffentlicher Kassen die horizontale Kooperation öffentlicher Stellen immer wichtiger, um eine effiziente öffentliche Verwaltung sicher zu stellen. Diese Möglichkeit würde aber beschnitten, wenn man verlange, dass eine Zusammenarbeit auf der Basis gleicher Rechte und Pflichten stattzufinden habe. Gerade kleineren Kommunen, die z.B., im Rahmen von sog. vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften ausschließlich finanzielle Gegenleistungen erbringen können, werde damit der Weg zu diesem Effizienzgewinn erschwert. Barnier betonte daraufhin, dass es sich schon um eine echte Zusammenarbeit mit entsprechenden Rechten und Pflichten handeln müsse, er werde sich aber für eine weitere Klärung diesbezüglich noch einsetzen.

Umstritten ist aber auch nach dem Barnier-Kompromiss weiterhin die Behandlung solcher **Unternehmen, an denen private Beteiligungen** bestehen. Zwar wird immer wieder vertreten, dass solche Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Eine derartige Interpretation der Richtlinie geht aber fehl, da sie die EuGH-Rechtsprechung zur In-



Anlass zum Feiern hatte das Europabüro der bayerischen Kommunen im November 2012, galt es doch, auf eine 20jährige erfolgreiche Arbeit zurückzublicken (siehe BayGT 2012, S. 496 f.). Zu den ersten Gratulanten zählten natürlich die württembergischen und sächsischen Kolleginnen und Kollegen, die zusammen mit den Bayern eine harmonische und effektive Bürogemeinschaft bilden (v.l.n.r.: Christine Reßler, Andrea Gehler, Janna Lehmann, Caroline Bogen-schütz, Florian Domansky, Nancy Petignot und Katharina Schmidt)

house-Vergabe konterkarieren würde. Eine Voraussetzung ist hier, dass es an dem betreffenden Unternehmen keine private Beteiligung geben darf. Wie erwähnt, greifen diese nunmehr kodifizierten Regelungen auch für Konzessionen. Es drängt sich daher auf, dass Unternehmen mit privaten Beteiligungen nicht – wie von einigen Parlamentariern behauptet – vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind.

Zunächst ist klarzustellen, dass kommunale Eigenbetriebe von der Konzessionsrichtlinie ausgenommen sind. Von der Richtlinie betroffen sind jedoch (wohl) Versorgungseinrichtungen, an welchen private Beteiligungen bestehen sowie solche, die zu weniger als 80% für die eigenen Bürger tätig werden und genauso solche Kooperationen von Kommunen. Hier sind jedoch noch sehr viele Detailfragen offen, die es nun im weiteren Verlauf des EU-Gesetzgebungsverfahrens noch zu klären gilt. Für die von der Richtlinie betroffenen Einrichtungen bliebe nur noch der Ausweg der Rekommunalisierung, um der Anwendung nicht zu unterfallen.

Der EU-Binnenmarktausschuss votierte außerdem für eine Mandatserteilung an den Berichtersteller Juvin für den sogenannten Trilog, wobei noch unklar ist, ob das Plenum des EU-Parlaments zuvor seine Zustimmung wird geben müssen. Mit einem Abschluss des Verfahrens ist noch in diesem Jahr zu rechnen, die Kommission wünscht sich eine Einigung möglichst noch vor der Sommerpause. Der Rat der Europäischen Union (Wettbewerb) hatte sich bereits am 10. Dezember 2012 einstimmig auf eine allgemeine Ausrichtung zur Einleitung des informellen Trilogs verständigt. **Wie aktuell erfahren, hat nur Österreich im Rat gegen eine Mandatserteilung für den Trilog gestimmt.** Unter einem Trilog versteht man ein Dreiertreffen zwischen Vertretern des Rates, des EU-Parlaments und der Europäischen Kommission mit dem Ziel, einen Kompromiss zu finden.

II. Grundsätzliche Frage: Was ist mit laufenden Konzessionen? Könnten diese jetzt, noch vor Inkrafttreten der EU-Richtlinie für z.B. für eine Zeit von „100“ Jahren vergeben werden?

Wie häufig bzw. in welchen Intervallen laufen Konzessionen ab? Im Detail ist das für den Wasserbereich derzeit unklar, offenbar gibt es für Wasserversorgungskonzessionen keine festgeschriebenen Laufzeiten. Im bereits liberalisierten Energiebereich darf die Laufzeit eines Konzessionsvertrages z.B. 20 Jahre nicht überschreiten (§ 46 Abs. 3 S. 1 EnWG). Auf Grund der fehlenden EU-sekundärrechtlichen Konzessionsregelungen im Wasserbereich wäre somit grundsätzlich auch eine unbefristete Vergabe möglich?

Die Kommission hatte diesbezüglich nunmehr eine Befristung auf die voraussichtliche Amortisationsdauer der Investitionen plus eine angemessene Rendite des Konzessionsnehmers vorgeschlagen, deren Berechnung allerdings für den Konzessionsgeber von außen betrachtet schwierig betriebswirtschaftlich überprüfbar ist.

Art. 49 Abs. 2, Art. 52 bestimmt, dass die Richtlinie nicht für solche Konzessionen gilt, die vor Inkrafttreten der Richtlinie (voraussichtlich 2014) vergeben werden. Art. 42, 43 der Richtlinie bestimmt, dass der Konzessionsgeber die Möglichkeit hat (reine Kannvorschrift?), die Konzession vor Zeitablauf zu beenden, wenn eine private Beteiligung hinzukommt, die Konzession eine wesentliche Änderung erfährt (vgl. Art. 42) oder der EuGH dies in einem Verfahren wegen des Verstoßes gegen diese Richtlinie feststellt.

III. Weitere offene Fragen zur Konzessionsrichtlinie nach dem Barnier-Kompromiss vom 21. Februar 2013

1. Der ursprünglich im Rahmen der Ausschusssitzung vom 24. Januar mündlich getroffene Kompromiss einer Ausnahme für Mehrspartenunternehmen, die 80% ihres Umsatzes „on behalf of the citizens“ machen, steht nur in einem Erwä-

gungsgrund (neu 14 a). Fraglich ist das rechtliche Gewicht, also ob Erwägungsgründe nur als bloße Auslegungshilfe herangezogen werden, rechtlich unverbindlich sind oder ob sie gleichwertiger Gesetzestext sind. Im gemeinsamen Leitfaden des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates heißt es hierzu:

„Die „Erwägungsgründe“ sind jener Teil des Rechtsakts, der die Begründung enthält und zwischen den Bezugsvermerken und dem verfügenden Teil des Rechtsakts steht. Sie werden durch die Formel „in Erwägung nachstehender Gründe:“ eingeleitet, mit Randnummern fortlaufend nummeriert (siehe Leitlinie 11) und bestehen aus einem oder mehreren vollständigen Sätzen. Die Erwägungsgründe werden im Gegensatz zum verfügenden Teil so formuliert, dass ihre Unverbindlichkeit deutlich wird.“

Es ist also fraglich, ob mit dieser Ergänzung (14 a neu) überhaupt eine Ausweitung der Ausnahmeregelung im Text der Richtlinie hätte erreicht werden können. Deshalb ist es nun umso wichtiger, dass der von Binnenmarktkommissar Barnier vorgeschlagene Kompromiss einer getrennten Betrachtung des Wasserbereichs bezüglich der 80%-Regel nicht zu unverhältnismäßigen Bürokratiepflichten für die getrennte Betrachtung der Wassersparte führt. Es steht die Frage im Raum, ob eine getrennte Buchführung bzw. separate Rechnungslegung ausreicht oder eine separate Struktur nötig ist, so der Kommissar wörtlich in der Sitzung. Eine organisatorische Trennung wäre zu aufwändig und daher abzulehnen. Bei der Formulierung der getrennten Betrachtung des Wassersektors ist zu beachten das diese nun nicht in den Erwägungsgründen (s.o.), sondern im Gesetzestext der Konzessionsrichtlinie erfolgt und auch keine Übergangsregelung (bis 2020), sondern eine dauerhafte Regelung darstellt.

2. Auch muss bei der Formulierung des Kompromisstextes darauf ge-

achtet werden dass unter den Begriff „citizens“ auch die örtliche Wirtschaft subsumiert wird. Im ursprünglichen Änderungsantrag war nämlich noch vorgesehen, auf die „**geographic area**“ abzustellen. In die 80% des Gesamtumsatzes müssen auch solche Umsätze mit eingerechnet werden, die mit der ortsansässigen Wirtschaft (z.B. wasserintensive Papierfabrik) getätigt werden. Ansonsten wäre dies nicht akzeptabel, da auch der jeweilige kommunale Wasserversorger für die örtliche Wirtschaft und nicht nur für die Bürgerschaft die Aufgabe der Daseinsvorsorge wahrnimmt.

3. Die Formulierung „**citizens on behalf of them**“ ist ebenfalls als problematisch anzusehen, da diese mit „im Namen von“ bzw. „im Auftrag von“ übersetzt werden muss. Die Versorgung mit Strom oder Gas erfolgt aber weder im Namen noch im Auftrag des Mehrspartenunternehmens oder des Bürgers. Unklar ist insbesondere der Bezug von „them“.
4. Auch sind Fragen des **Querverbands** noch offen. Der EU-Kommission ist die sogenannte Quersubventionierung schon immer ein „Dorn im Auge“ und sie erhofft sich mit dieser Kompromissregelung eine Eliminierung der damit verbundenen Vorteile. Der Wegfall des Querverbands würde aber gegebenenfalls Investitionen im Wasserbereich unterbinden und zu Qualitätsverlusten führen. Es ist nicht auszuschließen, dass dann doch Preissteigerungen die Folge sein werden.
5. Zu beachten bleibt auch, dass der Charakter von Art. 11 zu den **verbundenen Unternehmen** weiter nicht vollständig geklärt ist. Dieser ist inhaltsgleich bereits in der derzeit noch gültigen Sektorenrichtlinie (siehe Art. 23 Richtlinie 2004/17/EG) vorhanden und wurde aber noch nie auf Stadtwerke angewandt. Art. 4 definiert die Vergabestelle, also nicht etwa das öffentliche Unternehmen als möglichen Kon-

zessionär. Der Verweis in Art. 4 Abs. 1 UA 2 will nur klarstellen, dass auch öffentlich beherrschte Unternehmen (noch) durch die Richtlinie verpflichtet werden. Die Definition in Art. 4 Abs. 2 will das öffentliche Unternehmen zunächst nur im Kontext des Art. 4 definieren. Deshalb stellt sich die Frage, ob Art. 11 für das Verhältnis Kommune zu (Mehrsparten-)Stadtwerken überhaupt gilt? Es wird u.a. im EU-Parlament die Meinung vertreten, Art. 11 sei genau auf die Problematik von Stadtwerken zugeschnitten. Dies ist aber eine gewagte Interpretation. Zwar bewirkt Art. 11, dass auch Stadtwerke, wenn sie doch darunter fallen, mit bis zu 49% privater Beteiligung von der Richtlinie ausgenommen sind, aber eben nur noch dann, wenn sie weniger als 20% ihres Umsatzes außerhalb der eigenen Kommune erwirtschaften. Nicht klar ist, welche erleichternde Rolle tatsächlich Art. 11 spielen kann, insbesondere ob eigenständige Stadtwerke die Bedingungen für die Anwendbarkeit von Art. 11 erfüllen. Wir lesen Art. 11 eher so, dass er nur Vergaben innerhalb der Mehrspartenunternehmen regelt. Fraglich ist, ob die Abschlüsse der Stadtwerke mit denen der Vergabestelle (Stadt) konsolidiert werden? Sollte die Argumentation, dass Art. 11 greift, stimmen, hätte dies paradoxerweise zur Folge, dass Mehrspartenunternehmen mit privater Beteiligung bis zu 49% nicht unter die Richtlinie fallen, wenn sie mehr als 80% des Umsatzes für die eigenen Bürger erbringen und dass dagegen Wasserversorger, die zu 100% in rein öffentlicher Hand sind, Konzessionen europaweit ausschreiben müssten, wenn sie das 80/20%-Kriterium nicht erfüllen. Dies ergibt aber keinen Sinn.

6. Eine Nichtaufnahme des Art. 11 a und des Erwägungsgrundes 14 a in den rechtlich verbindlichen Richtlinien text hätte zur Folge gehabt, dass Mehrspartenstadtwerke, die im Querverbund sind, die Bedingungen des Art. 11 nicht erfüllen

können. Da Mehrspartenstadtwerke nämlich nach der deutschen Rechtsprechung, wenn sie auch eine (liberalisierte) Energiesparte haben, immer mehr als 20% außerhalb ihrer eigenen Kommune erbringen, müsste der Wassersektor zwangsläufig ausgeschlossen werden. Hintergrund ist, dass die Rechtsprechung die gesamten Energieumsätze – unerheblich, ob sie innerhalb oder außerhalb der Kommune erwirtschaftet werden – als extern bewertet, weil die Energieversorgung im Wettbewerb stattfindet. Dies hätte zur Folge, dass nach der Rechtsprechung die Leistung nicht für die Trägerkommune, sondern auf dem Markt erbracht wird und somit der Trägerkommune nicht zugerechnet werden kann. Nach dem Barnier-Kompromiss vom 21. Februar wäre dieses Problem wohl vom Tisch?

7. Unklar ist darüber hinaus, was der Tätigkeit auf dem Gebiet der Kommune unterfallen würde. Neben der notwendigen Einbeziehung der örtlichen Wirtschaft und nicht nur der Bürger könnte auch eine Bezugnahme auf die **Wertschöpfungskette** erfolgen. Dies sollte verhindert werden, da es beispielsweise Wasserunternehmen gibt, die ihr Wasser aus einer weit außerhalb der eigenen Kommune liegenden Quelle beziehen (München bezieht sein Wasser aus den Alpen). Würde verlangt werden, dass die Wertschöpfungskette zu zumindest 80% auf dem Gebiet erfolgt, so würden solche Fälle den Kreis der betroffenen Stadtwerke aber erneut erhöhen. Dem entgegenzuhalten ist aber der Grundsatz, dass das Grundwasser nicht eigentumsfähig ist.
8. Die seitens der Kommission für Gas und Strom geltende Betrachtungsweise auf die Wasserdienstleistungen anzuwenden, ist kritisch zu sehen. Im Wasserbereich ist zu beachten, dass der Besitz und Bau des Leitungsnetzes und dessen Benutzung (Durchleiten von Wasser, aber auch Abwasser) nicht ohne weiteres voneinander getrennt werden

können. Wasser ist nicht wie Strom und Gas beliebig durchleitbar.

9. In den kommunal beherrschten Gesellschaften ist das kommunale Anlagevermögen und das (frühere) kommunale Fachpersonal zu verorten. Die Gesellschaften wurden gerade im Hinblick auf die Konzessionierung (oder andere Organisationsmodelle) gegründet. Es handelt sich ungeachtet der gewählten Rechtsform um öffentliche Einrichtungen der Kommune zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe. Eine grundsätzliche ergebnisoffene Ausschreibung der Konzession ist daher schon deswegen problematisch, weil ansonsten der Fortbestand der öffentlichen Einrichtung zur Disposition stünde (die Ausschreibung einer etwaigen privaten Beteiligung an der Gesellschaft hingegen ist vorstellbar). Ein Wegfall der öffentlichen Einrichtung stünde wiederum im Gegensatz zur gesetzlichen Pflichtaufgabe (alleinige kommunale Aufgabenenträgerschaft in allen Wassergesetzen einschließlich WHG).
10. Die Konzessionsrichtlinie steht zudem im Widerspruch zur **EU-Wasserrahmenrichtlinie**. Aus der ortsgebundenen Erschließung von Wasser ergibt sich ein natürliches Monopol. In Erwägungsgrund 15 der Wasserrahmenrichtlinie hat die EU anerkannt, dass die Wasserversorgung eine Leistung der Daseinsvorsorge ist und dass es sich nicht um eine übliche Handelsware handelt (Erwägungsgrund 1).
11. Es sei hier noch auf die seit der Mitteilung aus dem Jahr 2000 bestehende, klare Rechtsauffassung der EU-Kommission hinzuweisen, dass Daseinsvorsorgeaufgaben, die ein Mitgliedstaat für sein Staatsgebiet als solche definiert (beim Wasser im Grundgesetz in Verbindung mit der Bayerischen Verfassung) und die in einem Betrauungsakt (beim Wasser: Gemeindeordnung) einem bestimmten Träger öffentlicher Gewalt (beim Wasser: Gemeinden) zugewiesen sind, den Regularien des Binnenmarkt

jedenfalls insoweit entzogen sind, als die Aufgabe ausschließlich im Verhältnis zu den dem Aufgabenträger zugehörigen Bürgern erfüllt wird!

Es ist daher mehr denn je dringend notwendig, die Wasserversorgung generell aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. Alle anderen Lösungsversuche sind unklar und nicht risikofrei.

12. Zur Frage, ob auch die **Wasser-Zweckverbände** unter die Anwendung der Richtlinie fallen, gilt, dass diese dann wohl nicht betroffen sind, wenn sowohl das Beherrschungskriterium erfüllt ist, d.h. keine privaten Zweckverbandsmitglieder und der Zweckverband nicht mehr als 20% seines Gesamtumsatzes außerhalb seines Mandatsgebietes auf dem freien Markt erwirtschaftet. Dies sollte bei Wasserzweckverbänden i.d.R. nicht der Fall sein.
13. Da die Definition der Dienstleistungskonzession im Richtlinienentwurf auf ein vertragliches Verhältnis zwischen Konzessionsgeber und -nehmer abstellt, können **Eigenbetriebe** als rechtlich unselbstständige Einheiten natürlich nicht Adressat der Richtlinie sein. Zu befürchten ist allerdings, dass bei der Umsetzung in Deutschland dann eine Regelung entsprechend § 46 Abs. 4 EnWG aufgenommen wird, welche die energiewirtschaftlichen Vorschriften bei der Konzessionsvergabe von Strom und Gas auf Eigenbetriebe anwendbar macht. Es würde damit drohen, dass auch Eigen- und Regiebetriebe von der Ausschreibungspflicht erfasst wären und zur Umsetzung eine Vorschrift analog § 46 Abs. 4 EnWG geschaffen werden soll. Nach § 46 Abs. 4 EnWG sind bei Strom und Gas die Eigenbetriebe bereits erfasst. Bei einer Vereinheitlichung der Regelungen drängt es sich nahezu auf, dass diese auch auf Wasser ausgedehnt würde. Obwohl nach bisheriger allgemeiner Rechtsauffassung der sogenannte

Konzessionsvertrag einer Stadt- oder Gemeinde mit einem Eigen- oder Regiebetrieb lediglich als interne Verwaltungsanweisung ohne rechtliche Außenwirkung betrachtet wird – dies gilt für Eigenbetriebe im Bereich der Strom- und/oder Gasversorgung in gleicher Weise – hat der deutsche Gesetzgeber mit § 46 Abs. 4 EnWG dennoch eine Regelung in die Welt gesetzt, die dem genau entgegensteht. Städten und Gemeinden mit Eigenbetrieben im Energiebereich droht dies in naher oder fernerer Zukunft noch erhebliche energie- und kartellrechtliche Probleme zu bereiten. Wenn auch nicht gleich, so besteht doch mit der dann kommenden Umsetzung der EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe die konkrete Gefahr, dass dadurch eine erste Schneise für eine zukünftige Liberalisierung der Wasserversorgung geschlagen wird.

IV. Was kann nun auf EU-Ebene realistischerweise noch gefordert/durchgesetzt werden?

1. Es sollte weiterhin grundsätzlich gefordert werden, den Wasserbereich komplett von der Richtlinie auszunehmen.
2. Ansonsten gilt es, die von Binnenmarktkommissar Michel Barnier zur getrennten Betrachtung des Wasserbereichs bezüglich der 80%-Klausel angebotene Kompromisslösung im Richtlinienentwurf „rechtsfest“ zu formulieren, also nicht in den Erwägungsgründen und nicht als Übergangslösung.
3. Auch sollte die Durchsetzung des ursprünglichen Änderungsantrags zu Art. 11, zu den verbundenen Unternehmen angestrebt werden. Mit dem Bezug auf die „geographic area“ wären solche Mehrspartenunternehmen, die zu 80% auf dem Gebiet der Kommune tätig sind, vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, wenn man die Problematik der Wertschöpfungskette ignoriert. Gleichzeitig sollte eindeutig klargestellt werden, dass Art. 11 auch für das

Verhältnis der Kommune zu ihren Unternehmen gilt.

4. Bezüglich der Wertschöpfungskette sollte eine dahingehende Klarstellung erfolgen, dass nur der Endkunde Berücksichtigung bei der Berechnung der außerhalb der Kommune stattfindenden Tätigkeiten findet und nicht Teile der Kette, die vorher erfolgen (Wassergewinnung, -transport etc.).
5. Es gilt den Widerspruch aufzulösen der sich daraus ergibt, dass Art. 11 auf die Anwendbarkeit der in Art. 15 geltenden, strikteren Regeln verweist (In-house und Interkommunale Zusammenarbeit). Es ist notwendig, eine Lösung zu finden, die In-house-Geschäfte auch für Mehrspartenunternehmen ermöglicht.
6. Art. 11 a und Erwägungsgrund 14 a sollten in Art. 11 als verbindliche und nicht nur vorübergehende Regelung kodifiziert werden. Die Übergangsfrist würde keine Probleme lösen, den Eingriff in bewährte Strukturen lediglich verzögern.
7. Zu fordern bleibt auch die Ausnahme rein öffentlicher Unternehmen, die auch dann gelten muss, wenn diese Unternehmen mehr als 20% ihres Umsatzes außerhalb der Kommune generieren.
8. Weiterhin sollte in Art. 15 die Regelung zur interkommunalen Zusammenarbeit, die eine „echte Zusammenarbeit mit wechselseitigen Rechten und Pflichten“ verlangt, dahingehend abgeändert werden, dass der Zweck der Partnerschaft die Erbringung einer im öffentlichen Interesse liegenden öffentlichen Aufgabe, die öffentlichen Gebietskör-

perschaften übertragen ist bzw. die Erbringung einer Nebenbeschäftigungstätigkeit, die notwendig ist, die im öffentlichen Interesse liegende öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Eine Bündelung von Aufgaben liegt auch dann vor, wenn eine Kommune lediglich zur Zahlung verpflichtet ist, solange die Kommune aufgrund der Zusammenarbeit ihre eigenen Verpflichtungen wirtschaftlicher oder effektiver erfüllen kann.

Zu beachten bleibt aber, dass die richtungsweisende inhaltliche Entscheidung auf EU-Ebene durch die Abstimmung im Binnenmarktausschuss bereits gefallen ist. Die weitere Entscheidung für den Trilog, um damit die Richtlinie nicht auf den ordentlichen Gesetzesweg zu bringen, sondern wieder auf Geheimverhandlungen mit Rat und Kommission zu setzen, ist bedenklich, denn der Trilog entzieht die politische Auseinandersetzung weitgehend der öffentlichen Kontrolle. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Kompromissvorschlag von Kommissar Barnier außerhalb des üblichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgte. Dieser muss von den zuständigen Akteuren nun auch berücksichtigt werden. Sonst stellt er lediglich eine reine Meinungsäußerung der Kommission dar. Wenn dann im Trilog die Verhandlungspartner nach vielen nicht öffentlichen Sitzungen ein Papier beschlossen haben, bleibt dem Plenum des EU-Parlaments am Ende nur noch, das Ergebnis ab zunicken. Es ist fraglich, ob eine solch enttäuschende Vorgehensweise bei der kommenden Europawahl 2014 Wähler motivieren wird, sich mit Europäischen Themen weiter auseinanderzusetzen.

V. Fazit:

Regelungen in einer EU-Konzessionsrichtlinie entsprechen nur dann dem EU-Primär- und -Sekundärrecht, wenn sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Wasserversorgung jedenfalls dazu dem Anwendungsbereich der Richtlinie entzogen ist, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anteile an dem kommunalen Unternehmen gehören der Kommune.
- Die Leistungen des kommunalen Unternehmens im Bereich dieses nicht liberalisierten Markts werden ausschließlich gegenüber den Bürgern und ortsansässigen Unternehmen der Kommune erbracht.
- Bei einem Mehrspartenunternehmen, das Leistungen in nicht liberalisierten (Wasser-) und liberalisierten (Strom-) Märkten erbringt, ist im nicht liberalisierten Sektor Transparenz in der Weise sichergestellt, dass die erbrachten Leistungen bilanziell (buchhalterisch) einwandfrei der jeweiligen Sparte zugeordnet werden können, wobei dann bei Einhaltung dieser Vorgabe eine formale Ausgliederung der (Wasser-) Sparte in ein selbständiges, eigenes Unternehmen nicht erforderlich ist.

Dies schlug nach Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden nun auch EU-Kommissar Michel Barnier am 21. Februar 2013 in seinem Kompromiss vor.

Die EU-Bürgerinitiative „right2water“, die mittlerweile schon über 1,2 Mio. Unterschriften, aber noch nicht die Mindestzahl der erforderlichen Unterstützerländer erreicht hat, ist unter <http://www.right2water.eu/de/node5> abrufbar.

Straßenausbaubeiträge – eine unendliche Geschichte

**Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag**

Die Befassung mit Fragen zum Straßenausbaubeitrag und insbesondere zur Einführung der Satzung über einen Zeitraum von mehr als 18 Jahren kann man durchaus als eine unendliche Geschichte bezeichnen, weil die Fragen immer dieselben sind. Aus Anlass des Zuständigkeitswechsels für diesen Rechtsbereich an der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags werden daher die Problempunkte im Zusammenhang mit dem (erstmaligen) Satzungserslass nochmals, diesmal aber nicht *kontrovers* erörtert¹, einschließlich der neuerdings häufig gestellten Frage, ob bei Nichterlass einer solchen ortsrechtlichen Regelung die Organe der Gemeinde möglicherweise in Haftung genommen werden können.

Die Erhebung von Kommunalabgaben, sei es in Form von Herstellungsbeiträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder Erschließungsbeiträgen für die erstmalige

von **Ortsstraßen** (vgl. Art. 46 Nr.2 BayStrWG, also nicht der Gemeindeverbindungsstraßen), und **beschränkt-öffentlichen Wegen** (vgl. Art. 53 Nr.3 BayStrWG) hat der Landesgesetzgeber in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG), das seit

1. Juli 1974 in Kraft ist, die Rechtsgrundlage für die Refinanzierung des gemeindlichen Investitionsaufwands geschaffen. Danach „sollen“ die Gemeinden von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten Beiträge erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen, also der verbesserten oder erneuerten Ortsstraßen (Erschließungsstraßen) und beschränkt-öffentlichen Wege (das sind z.B. Fußgängerzonen), besondere Vorteile bietet, soweit nicht (vorrangig) Erschließungsbeiträge im Fall einer erstmaligen Herstellung gemäß Art. 5 a Abs. 1 KAG i.V.m. §§ 127 ff. BauGB anfallen. Damit sind die Anlieger beitragspflichtig.

Die Beitragserhebung setzt den Erlass einer besondere Abgabesatzung voraus, in der die Schuldner, der die Abgabe begründende Tatbestand, der Maßstab sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabeschuld bestimmt sind (Art. 2 Abs. 1 KAG). Die Gemeinden können sich hier am Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags (ABS 2002) orientieren, das im April 2002 einschließlich entsprechender Erläuterungen veröffentlicht wurde.² Ein neues Muster war notwendig, weil die Vorgängersatzung vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als unwirksam erkannt worden war.³ Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat seine Mustersatzung, die danach ebenfalls für nichtig erklärt worden war⁴, im Jahr 2005 aufgehoben und verweist auf das Muster des

Herstellung von Straßen in Baugebieten war und ist stets ein wenig beliebtes Thema – bei den Bürgern, weil sie als Anlieger die Kosten dieser Infrastruktur zu tragen haben, bei den Kommunalpolitikern, weil sie hier kein Füllhorn ausschütten können und bei den Verwaltungen, weil sie die Kosten für diese investiven Maßnahmen eintreiben und deshalb oftmals Anfeindungen ertragen müssen. Besonderer „Beliebtheit“ erfreuen sich die Straßenausbaubeiträge, die der Refinanzierung von Sanierung und Verbesserung von Erschließungsstraßen dienen. Sowohl die sogenannten historischen Straßen (vgl. § 242 Abs. 1 BauGB), also die Erschließungsstraßen, die bereits vor Inkrafttreten der insoweit maßgeblichen Vorschriften des Bundesbaugesetzes am 29.6.1961 als erstmals hergestellt galten, als auch die Erschließungsstraßen, die im Bauboom der 60er und 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts in den neuen Baugebieten erstmals hergestellt worden sind, sind nunmehr häufig so verschlissen, dass sie den verkehrlichen Anforderungen nicht mehr genügen und Reparaturen den schlechten Zustand nicht dauerhaft beseitigen können. Da taucht natürlich sofort die Frage nach der Kostenbeteiligung auf.

Rechtsgrundlage für die Beitrags- erhebung

Zur Refinanzierung von Maßnahmen der Verbesserung und Erneuerung



Cornelia Hesse

Bayerischen Gemeindetags.⁵ Die ABS 2002 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 12. Januar 2005 im Rahmen einer Popularklage überprüft und festgestellt, dass sich die angefochtenen Regelungen der Satzung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung halten.⁶ Ebenso hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof mehrfach die Satzung bzw. einzelne Bestimmungen überprüft und für wirksam befunden.⁷

Besteht eine Pflicht zur Beitrags-erhebung?

Am meisten interessiert, ob eine Gemeinde verpflichtet ist, Straßenausbaubeiträge zu erheben. Die Antwort hängt maßgeblich davon ab, wie es um die Finanzlage der Gemeinde bestellt ist. Zunächst kann festgehalten werden, dass angesichts der allgemein bekannten und beklagten schlechten finanziellen Lage der Kommunen wohl die meisten bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden zwischenzeitlich Satzungen erlassen haben, u.a. auch die Großstädte München, Nürnberg und Augsburg. Allerdings überrascht es doch, dass sich die Situation bayernweit betrachtet sehr heterogen darstellt. So gibt es Landkreise, in denen die Gemeinden flächendeckend entsprechende Beiträge erheben, während dies in anderen Landkreisen nicht der Fall ist. Dies mag zum einen an der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden oder auch daran liegen, dass solche Ausbaumaßnahmen nicht durchgeführt werden, dass die zuständigen Kollegialorgane der Gemeinden bislang den Erlass einer Satzung abgelehnt haben oder auch die Kommunalaufsicht – jedenfalls bayernweit betrachtet – unterschiedlich vorgeht.

Vielfach wird in den Gremien bei den Beratungen zum Satzungserlass behauptet, dass es insoweit eine uneingeschränkte kommunalpolitische Entscheidungsfreiheit gebe, da dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG kein „müssen“ sondern nur ein „sollen“ zu entnehmen sei. Tatsächlich stellt sich die Rechtslage aber anders dar. Der Gesetzgeber hat zur Stärkung der Leis-

tungsfähigkeit in den Gemeinden und ausweislich der Gesetzesbegründung die Beitragserhebung als Regelfall bestimmt.⁸ Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs hat der Begriff „sollen“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG – wie bei Sollvorschriften in anderen Gesetzen auch – grundsätzlich verbindlichen Charakter. Das heißt, die Gemeinden sind grundsätzlich zum Satzungserlass und damit zur Beitragserhebung verpflichtet und dürfen Ausbaumaßnahmen nur in Ausnahmefällen vollständig aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzieren.⁹ Die kommunalabgabenrechtliche Bestimmung des Art. 5 KAG ist dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Verknüpfung mit den Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere also Art. 62 Gemeindeordnung (GO) über die Grundsätze der Einnahmebeschaffung, Art. 62 GO legt eine zwingende Einnahmehierarchie fest. Danach haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen zunächst aus besonderen Entgelten (also Beiträgen bzw. Gebühren) für die von ihnen erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Erst subsidiär ist als Finanzierungsinstrument auf die kommunalen Steuern (wie Grundsteuer, Gewerbesteuer, örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern) zurückzugreifen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Vor diesem Hintergrund ist der Gestaltungsspielraum der Gemeinden erheblich eingeschränkt.¹⁰

Besondere Umstände, wie z.B. eine herausragende Finanzlage können ausnahmsweise ein Abweichen von der grundsätzlichen Verpflichtung zum Satzungserlass und damit zur Beitragserhebung erlauben.¹¹ Entscheidende Kriterien sind die Finanzausstattung und Steuerkraft sowie die Situation des Gesamthaushalts; es kommt nicht nur darauf an, ob Kreditaufnahmen erforderlich sind, sondern auch wie sich der Schuldenstand darstellt, wie hoch die Schlüsselzuweisungen sind, ob und in welcher Höhe in den nächsten Jahren Investitionen bevorstehen,

wozu auch die Kosten für dringend notwendige Straßenausbaumaßnahmen zählen.¹² Je größer der Finanzbedarf ist, desto mehr wird der dann allenfalls noch bestehende Ermessensspielraum der Gemeinden eingeschränkt. Angesichts dieser Rechtslage wird grundsätzlich nur eine Gemeinde ohne Verschuldung und ohne größeren Kreditbedarf für anstehende Investitionen von der Beitragserhebung absehen können. Erhält eine Gemeinde Schlüsselzuweisungen oder gar Bedarfszuweisungen, ist für einen Verzicht auf eine Beitragsfinanzierung in aller Regel kein Raum. Das „sollen“ des Gesetzgebers heißt mit Blick auf den dargelegten Kriterienkatalog für die meisten bayerischen Gemeinden damit „müssen“. Der verpflichtende Charakter des Wortes „sollen“ ist im Übrigen auch den Nicht-Juristen allgemein aus den „10 Geboten“ bekannt und wird in diesem Sinn bereits im Deutschen Wörterbuch erläutert, das von den Brüdern Jakob und Wilhelm Grimm im Jahr 1838 begonnen wurde.¹³

Ohne Satzung in die Haftung?

Liegt eine Pflicht zum Satzungserlass vor, so kann bei einem Verstoß dagegen die Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht), also bei den kreisangehörigen Gemeinden das Landratsamt, einschreiten (Art. 109 Abs. 1, Art. 110 Satz 1 GO). Dieses Einschreiten kann – wie auch bereits geschehen – bis zum Erlass einer Satzung im Wege der Ersatzvornahme gehen.¹⁴ Lehnt das Gremium den Erlass der Satzung trotz schlechter Haushaltssituation durch entsprechenden Beschluss ab oder wird gar eine bestehende Satzung aufgehoben, so wird es sich für den 1. Bürgermeister empfehlen, den Beschluss nicht zu vollziehen sondern gemäß Art. 59 Abs. 2 GO zu beanstanden und der Rechtsaufsicht vorzulegen. Diese wird dann zu prüfen haben, ob der Beschluss rechtmäßig oder rechtswidrig ist.

In letzter Zeit wird vermehrt die Frage gestellt, ob die Gemeindeorgane strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten haben, wenn sie trotz Kenntnis

der haushaltsrechtlichen Pflicht zum Satzungserlass (also z.B. bei mehrfachen Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht) dieser nicht nachkommen, dadurch der Gemeinde Anliegerbeiträge entgehen und damit ein Vermögensschaden entsteht. Das OLG Naumburg (Sachsen-Anhalt) hat jedenfalls eine Vermögensbetreuungspflicht auch von Gemeinderatsmitgliedern bejaht und einen Vermögensnachteil, der dadurch entsteht, dass Beiträge nicht mehr erhoben werden können, als Untreue bewertet (§ 266 StGB).¹⁵ Mangels ausreichender Feststellungen der Vorinstanz zum subjektiven Tatbestand (Vorsatz?) wurde die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Halle zurückverwiesen.

Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt (vgl. dort § 6 Abs. 6 KAG-LSA) unterscheidet sich allerdings von der in Bayern deutlich dadurch, dass dort die Erhebung von Anliegerbeiträgen nur möglich ist, wenn „vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung vorliegt.“ Dagegen entstehen nach bayerischer Rechtslage Beitragspflichten erst mit Inkrafttreten einer (gültigen) Satzung, so dass in satzungsloser Zeit mangels Entstehens von Beitragspflichten auch die Festsetzungsverjährung nicht anläuft (Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b cc) KAG i.V.m. § 170 Abs. 1 Abgabenordnung). Der Maßnahmebeginn vor Satzungserlass vereitelt damit nach bayerischer Rechtslage nicht die Beitragserhebung. Selbst für Straßenausbaumaßnahmen, die komplett vor Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden sind (sog. Altfälle) können Beiträge erhoben werden (Art. 5 Abs. 8 KAG). Damit würde aber bei entsprechender satzungrechtlicher Formulierung der Gemeinde kein Vermögensnachteil und damit Schaden entstehen, dies aber nur dann, wenn alle „Altfälle“, die im „satzungspflichtigen aber satzungslosen“ Zeitraum durchgeführt worden sind, tatsächlich auch erfasst werden. Dies dürfte aber in aller Regel nicht der Fall sein, insbesondere auch deshalb, weil beim Satzungserlass das Spannungsfeld zwischen Einnahmebeschaffungs-

grundsätzen sowie Beitragsgerechtigkeit einerseits und Rechtsfrieden und Rechtssicherheit andererseits angemessen aufzulösen sein wird.¹⁶ Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof anerkennt hier einen Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers, der umso größer ist, je weiter in die Vergangenheit hinein Baumaßnahmen beendet wurden.¹⁷ Je länger aber ein Satzungserlass hinausgeschoben wird, umso eher aber könnte ein Schadenseintritt in der Zukunft wegen solcher nicht geregelter Altfälle möglich sein. Das Urteil des OLG Naumburg zeigt, dass eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen ist und in der Folge ebensowenig Haftungsansprüche gegen den Bürgermeister (§ 48 Beamtenstatusgesetz-BeamtStG) und die Gemeinderatsmitglieder (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 GO i.V.m. § 48 BeamtStG). In diesem Sinn hat sich auch das Bayerische Staatsministerium des Innern auf eine entsprechende Anfrage einer Gemeinde geäußert.¹⁸

Die Beitragstatbestände: Erneuerung und Verbesserung

Nicht jede Baumaßnahme, die an den Erschließungsstraßen durchgeführt wird, zieht eine Beitragspflicht nach sich. Es muss entweder „Erneuerung“ oder „Verbesserung“ vorliegen, wobei sich die beiden Tatbestände nicht (immer) klar voneinander abgrenzen lassen, sondern ineinander fließen.¹⁹ Dies ist aber unschädlich.

Der in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG genannte Tatbestand **Erneuerung** setzt voraus, dass die Nutzungsdauer der Straße abgelaufen ist. Ziel ist dann die Wiederherstellung eines Zustands, der mit dem ursprünglichen im Wesentlichen vergleichbar ist. Für Fahrbahnen gilt die Faustregel, dass (frühestens) nach 20 bis 25 Jahren eine Sanierung (Erneuerung) in Betracht kommen kann.²⁰ Das bedeutet aber nicht, dass eine Erneuerung dann (zwingend) durchzuführen ist; vielmehr können solche Maßnahmen auch erst nach 40 Jahren oder gar noch später notwendig werden. Dies hängt entscheidend auch von den Un-

tergrundverhältnissen, der Qualität der erstmaligen Herstellung und von der Art der Benutzung ab. Straßenaufbrüche für Ver- und Entsorgungsleitungen können ebenfalls die Nutzungsdauer verkürzen.²¹

Ist eine Erneuerung (Sanierung) der Straße nicht angezeigt, kann gleichwohl eine Maßnahme der **Verbesserung** notwendig werden. Verbesserung in diesem Sinn ist jede qualitative Änderung, die positiven Einfluss auf die Benutzbarkeit hat, also z.B. das erstmalige Anlegen eines Gehwegs oder Verbreiterung der Fahrbahn. Dies gilt aber auch dann, wenn z.B. eine deutliche Verstärkung der Trag- und Deckschicht einer Fahrbahn vorgenommen wird, die Verdrückungen und Risse aufzeigt; dies gilt bereits bei 4 cm Erhöhung.²² Gleiches gilt für das Abfräsen einer Verschleißschicht und dem Aufbringen einer Profilausgleichsschicht sowie einer stärkeren Asphaltfeinbetonschicht als vorher, so dass insgesamt eine Erhöhung von 2 cm bewirkt wird. Insoweit ist nicht mehr von Instandsetzung, also Unterhalt, auszugehen.²³

Nicht beitragsfähig, da nur als Unterhalt einzustufen, sind dagegen Maßnahmen, die nur geringe Teilflächen der Straße betreffen, also z.B. das Beheben kleiner oder begrenzter Schäden wie das Ausbessern von Schlaglöchern, Frostaufbrüchen oder aber auch Bauarbeiten auf mehreren kleinen Teilbereichen auf einem geringen Teil der Fahrbahn, auch wenn dabei der Untergrund ausgekoffert, verdichtet und die Schotter- und Bitumentragschicht ergänzt wurde.²⁴ Je kleinräumiger Baumaßnahmen sind, desto eher wird schlichter Unterhalt vorliegen. Der **Ausbau**, ob nun als Erneuerung oder Verbesserung einzustufen, muss – soweit er sich mangels weitergehenden Ausbaubedarfs nicht auf die gesamte Straße bezieht – jedenfalls mindestens ein Viertel (also 25%) der gesamten Straßenlänge umfassen um eine beitragsfähige Maßnahme darstellen zu können.²⁵ Soweit der Ausbau diese Größenordnung erreicht, sind beitragspflichtig aber nicht nur die Anlieger an dem tatsächlich aus-

gebauten Teilstück, sondern alle Anlieger der Straße.²⁶

In jedem Fall wird das Gremium, das sich mit der Frage des Straßenausbaus zu befassen hat, abzuwägen haben, ob eine Straße zu erneuern ist, oder ob eine – auch auf längere Sicht betrachtet – kostengünstigere Verbesserung durchgeführt werden kann.

Wie hoch ist der Eigenanteil, den die Gemeinde zu übernehmen hat?

Art. 5 Abs. 3 KAG verlangt, dass die Gemeinde beim Ausbau der Straßen eine angemessene **Eigenbeteiligung** trägt, da die Straßen nicht ausschließlich von den Anliegern sondern auch von der Allgemeinheit benutzt werden. Nachdem die aus den Ausbaumaßnahmen erwachsenden Vorteile einer rechnerisch exakten Bemessung entzogen sind, bestehen für die Gemeinde bei der Entscheidung über die Eigenbeteiligungssätze, die in der Satzung festzulegen sind (vgl. § 7 Abs. 2 ABS 2002), Spielräume, die nicht voll der gerichtlichen Kontrolle unterliegen.²⁷ Solange die Regelung der Eigenbeteiligungen nicht unverhältnismäßig oder willkürlich ist, ist sie auch nicht zu beanstanden (vgl. hierzu ausführlich Hesse in BayGT 1999, S. 50). Die Höhe des Eigenanteils ist zum einen abhängig von der Verkehrsfunktion der Straße an sich und zum andern von der Funktion der Teileinrichtungen, also der Straßenbestandteile (z.B. Fahrbahn, Gehweg), für die Anlieger einerseits und die Allgemeinheit andererseits. Es ist ausreichend, wenn in der Satzung nach **drei Straßenkategorien** (wie in der ABS 2002) mit unterschiedlichen Verkehrsfunktionen differenziert wird, nämlich Anliegerstraßen, Haupteerschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen. Als Faustregel gilt, dass der Eigenanteil der Gemeinde umso kleiner ist, je mehr die Straße den Anliegern dient und umso größer, je mehr sie der Allgemeinheit dient. In welche Straßenkategorie eine ausgebaute Straße einzustufen ist, hängt von der Zweckbestimmung der Straße ab, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren Ver-

kehrsplanung, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt.²⁸ Einer Verkehrszählung kommt daneben allenfalls die Bedeutung eines Bestätigungsmerkmals zu.²⁹

Die **Anteilssätze** in der ABS 2002 zeigen die „**Mindestbeteiligung**“ der Gemeinde. Ein Abweichen hiervon – im Sinn einer Erhöhung der Eigenbeteiligung – ist grundsätzlich möglich, soweit die Erhöhung nicht mehr als rund 10 bis 15%-Punkte beträgt³⁰ und das System der (vorteilsgerechten) Abstufung nicht verlassen wird. Die Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) berücksichtigen bei der Berechnung der Zuwendung auch den erhöhten (maximalen) Eigenanteil von 15%-Punkten.³¹

Eine **Differenzierung der Eigenbeteiligung** bei den Teileinrichtungen der **Anliegerstraßen** (§ 7 Abs. 2 Nr. 1.1 ABS 2002) ist nicht erforderlich, da für sämtliche Teileinrichtungen eine vom Anliegerverkehr geprägte Nutzung vorliegt.³² Das Vorteilsprinzip verlangt bei Anliegerstraßen, dass der Anliegeranteil den Gemeindeanteil deutlich übersteigt³³ und letzterer mindestens 20% beträgt.³⁴ Bei einer Erhöhung der Eigenbeteiligung im o.g. Rahmen, würde der Gemeindeanteil 35% betragen, allerhöchstens aber 40%.³⁵ Eine Festlegung eines Gemeindeanteils von 50% verstößt aber gegen das Vorteilsprinzip³⁶, erst recht, wenn dieser bei 60% liegt³⁷, und führt zur Unwirksamkeit der Regelung.

Bei den Kategorien **Haupteerschließungsstraßen** (§ 7 Abs. 2 Nr. 1.2 ABS 2002) und **Hauptverkehrsstraßen** (§ 7 Abs. 2 Nr. 1.3 ABS 2002) ist nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs eine Differenzierung innerhalb der Teileinrichtungen notwendig, da die Fahrbahnen vom örtlichen und überörtlichen Kfz-Verkehr geprägt seien, so dass der Eigenanteil der Gemeinde, der den Vorteil für die Allgemeinheit widerspiegelt, deutlich höher anzusetzen ist, als der Eigenanteil für die übrigen

Teileinrichtungen, die im Wesentlichen den Anliegern erhöhte Vorteile böten.³⁸

Heranziehen der Außenbereichsgrundstücke

Auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke an Ortsstraßen haben einen Sondervorteil, da sie in aller Regel einen Gebrauchswert haben und auf eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit angewiesen sind.³⁹ Dabei ist freilich dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für solche Grundstücke die Inanspruchnahmemöglichkeit im Vergleich zu anderen, insbesondere baulichen oder gewerblichen Nutzungen einen geringeren Vorteil nach sich zieht. Nach den Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 KAG ist deshalb eine entsprechende Beitragsabstufung vorzunehmen.⁴⁰ Der vorgeschlagene (Höchst)-Ansatz von 5% der Grundstücksfläche in § 8 Abs. 5 ABS 2002 für rein **gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen** (Äcker, Grünland, Wald) ist bei einer generalisierenden und typisierenden Betrachtung zulässig.⁴¹ Ein Abweichen hiervon ist mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Größen solcher Außenbereichsgrundstücke und die Situationen in den einzelnen Gemeinden und unter Berücksichtigung einer vorteilsgerechten Verteilung aber grundsätzlich möglich.⁴² Insbesondere erscheint es auch zulässig, den Prozentsatz für die Berücksichtigung dieser Grundstücke abhängig von der Fläche degressiv zu staffeln. Der Rahmen des der Gemeinde zukommenden gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums dürfte nicht überschritten sein, wenn z.B. solche Flächen bis zu einer Größe von 10.000 m² mit 5%, Mehrflächen ab 10.000 m² bis 50.000 m² mit 2,5%, weitere Mehrflächen bis 100.000 m² mit 1% und darüber hinausgehende Flächen mit 0,5% veranlagt werden oder gegebenenfalls ab einer bestimmten darüber hinausgehenden Größe auch unberücksichtigt bleiben, weil der Sondervorteil der Inanspruchnahmemöglichkeit sich nicht unbegrenzt fortsetzt. Der durch den Straßenausbau vermittelte Sondervorteil für ein solcher Außenbereichsgrund-

stücke kann aber nicht mit Null bewertet werden; dies würde den Rahmen des einer Gemeinde zukommenden gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums überschreiten und das Gebot einer vorteilsgerechten Aufwandsverteilung – zu Lasten der übrigen beitragspflichtigen Grundstücke – verletzen. Grundsätzlich ist bei solchen Grundstücken die gesamte Fläche des Buchgrundstücks zu Grunde zu legen. Eine Ausnahme kommt nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht. Eine solche besondere Ausnahmekonstellation liegt z.B. dann vor, wenn ein forstwirtschaftlich genutztes Außenbereichsgrundstück im Verhältnis zu den übrigen Grundstücken des Abrechnungsgebiets wie auch zur abgerechneten Straße außergewöhnlich groß ist und zudem an mehreren öffentlichen Straßen liegt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat bei einer Fallkonstellation, in der ein Waldgrundstück von vier öffentlichen Straßen umgeben war, angenommen, dass sich der Benutzer stets zur nächstgelegenen Straße hin orientieren wird. In einem solchen Fall sei es mit Blick auf den Sondervorteil nicht nur gerechtfertigt sondern auch erforderlich, Teilflächen eines übergroßen Grundstücks (im verschiedenen Fall über 15 ha) den verschiedenen Verkehrsanlagen zuzuordnen, so dass die Veranlagung der Grundstücksfläche mit einem Viertel gerechtfertigt ist.⁴³ Letztendlich ist in diesen Fällen stets zu prüfen, ob eine begrenzte Erschließungswirkung gegeben ist.

Ausblick

Nachdem zu erwarten ist, dass die Straßen ohne entsprechende Ausbaumaßnahmen über kurz oder lang nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden können, werden die Anlieger auch künftig in den „sauren Apfel“ beißen müssen. Dass die finanzielle Beteiligung den Bürgern oft schwierig zu vermitteln ist, wird nicht bestritten. Ein Ausweg ist aber derzeit nicht ersichtlich, weil eine andere Finanzierungsmöglichkeit nach jetziger Rechtslage nicht in Betracht kommt. Jede Gemeinde wird bereits aus Eigen-

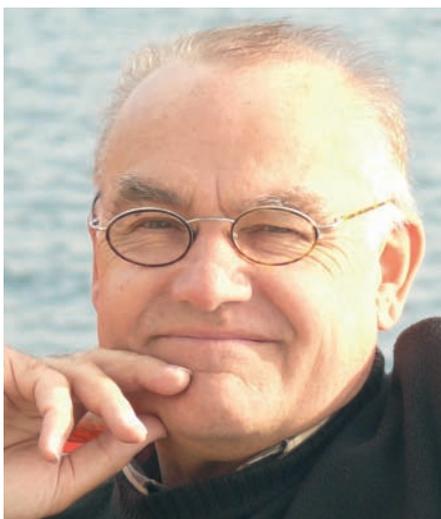
interesse (Eigenanteil!) nur unvermeidbare und notwendige Sanierungen durchführen, ansonsten aber die im Regelfall kostengünstigeren Verbesserungsmaßnahmen, soweit nicht nur eine Maßnahme des bloßen Unterhalts durchgeführt wird (wie oben dargelegt). Möglicherweise müssen auch Standards hinterfragt werden. Und noch etwas – wird eine Straße durch Schwerlastverkehr befahren, obwohl sie erkennbar für einen solchen Verkehr nicht ausgelegt ist, oder auch in sonstiger Weise benutzt und nachweisbar beschädigt, so haftet der Fahrzeughalter und hat die Kosten hierfür zu tragen (§ 7 StVG i.V.m. § 823 BGB). In diesem Fall haben also nicht die Anlieger die „Zeche“ zu zahlen.

1. vgl. Hesse in BayGT 2012, S. 274.
2. abgedruckt in BayGT 4/2002 nach S. 106 sowie Sonderdruck in BayGT 5/2002; vgl. hierzu auch die ausführliche Kommentierung von Hesse in Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern, Teil VI, 2.5.1.
3. vgl. BayVGh, U. v. 16.8.2001 – 6 B 97.111 – BayGT 2002, S. 88.
4. vgl. BayVGh, U. v. 10.7.2002 – 6 N 97.2148 – BayGT 2002, S. 287.
5. vgl. IMS v. 25.7.2003 – IB4-1523.1-3 sowie IMBek v. 6.5.2004 – IB4-1525-14 – AllIMBI 2004, 219.
6. BayVerfGH, Entscheidung v. 12.01.2005 – Vf. 3-VII-03 – BayVBl. 2005, 361/399 = GK 2005 RN 117.
7. vgl. BayVGh, Beschluss vom 09.06.2004 - 6 CS 03.434 – BayGT 2004, 382 – sowie BayVGh, B. v. 4.1. 2005 – 6 CS 03.3248 – BayGT 2005, S.185.
8. vgl. LT-Drs. 7/5192.
9. vgl. BayVGh, U. v. 26.10.1987 – 6 B 85 A.842 und 1075 und BVerwG, U. v. 2.12.1959 – V C 106.58 – DVBl. 1960, S.252 = NJW 1960, S.737.
10. vgl. BayVGh, U. v. 10.3.1999 – 4 B 98.1349 – BayGT 1999, S.218 sowie NB v. 9.7.1986 – 6 N 86.1521 – BayVBl. 1987, S.49.
11. vgl. VG Augsburg, U. v. 28.7.1997, GK 1998, RN 18 sowie BayVGh, U. v. 10.3.1999 – 4 B 98.1349 – BayGT 1999, S. 218, ebenso Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6.6.1975 (MABl S. 483).
12. vgl. VG Regensburg, U. v. 17.7.1991 – RN 3 K 91.704 – GK 1992, RN 239.
13. Das Deutsche Wörterbuch (DWB) ist das größte und umfassendste Wörterbuch zur deutschen Sprache mit Wortbedeutungen und Belegstellen seit dem 16. Jahrhundert; vollendet wurde es erst 1961 nach 123 Jahren!
14. vgl. „Friedberger Allgemeine“ v. 29.1.2011 über eine Gemeinde im Landkreis Dachau.
15. vgl. OLG Naumburg, U. v. 18.7.2007 – 2 Ss 188/07 – nicht veröffentlicht.
16. vgl. BayVGh, U. v. 15.10.2009 – 6 B 08.1433 – KStZ 2010, S.58.
17. vgl. BayVGh, U. v. 15.10.2009 – 6 B 08.1433 – KStZ 2010, S.58.
18. vgl. IMS v. 23.11.2012 – IB4-1523.1.
19. vgl. BayVGh, U. v. 26.3.2002 – 6 B 96.3901 – BayGT 2002, S.289 sowie BayVGh, U. v. 20.5.1999 – 6 B 96.1055 – teilweise abgedruckt in VGH n.F. 52, 91 ff. und BayVGh, U. v. 14.7.2010 – 6 B 08.2254.
20. vgl. BayVGh, U. v. 21.12.2006 – 6 ZB 05.2425 – GK 2007 RN 193; BayVGh, B. v. 22.9.2009 – 6 ZB 08.788 – KommPraxis 2009, S. 424.
21. vgl. BayVGh, U. v. 14.7.2010 – 6 B 08.2254 – ebenso HessVGh, B. v. 25.5.2009 – 5 D 1060/09 – sowie OVG NRW, B. v. 7.12.2007 – 15 B 1837/07.
22. vgl. BayVGh, B. v. 21.12.2006 – 6 ZB 05.2425 – GK 2007 RN 193.
23. vgl. BayVGh, U. v. 11.7.1995 – 6 B 93.3392 – BayGT 1995, S. 291.
24. vgl. BayVGh, U. v. 11.7.1995 – 6 B 93.3392 – BayGT 1995, S. 291.
25. vgl. BayVGh, U. v. 28.1.2010 – 6 BV 08.3043 – GK 2010 RN 103 = KommPraxis 2010, S. 196 sowie BayVGh, U. v. 22.4.2010 – 6 B 08.1483.
26. vgl. BayVGh, U. v. 5.12.2007 – 6 BV 08.3043 – GK 2008 RN 184 sowie BayVGh, U. v. 28.1.2010 – 6 BV 08.3043 – GK 2010 RN 103 = KommPraxis 2010, S. 196.
27. vgl. BayVGh, U. v. 16. 8. 2001 – 6 B 97.111 – BayGT 2002, S. 88.
28. vgl. BayVGh, B. v. 9.6.2004 – 6 CS 03.434 – BayGT 2004, S. 382.
29. vgl. BayVGh, B. v. 27.2.2008 – 6 ZB 05.3393 sowie BayVGh, U. v. 20.2.2009 – 6 BV 07.617 – GK 2009 RN 147.
30. vgl. insoweit die Eigenbeteiligungssätze in der aufgehobenen Mustersatzung des BayStMI, MABl 1975, S.486).
31. vgl. RZStra vom 12.1.2007, AllIMBI. 2007, S.4, Nr. 6.3.1.4 sowie IMS v. 6.5.2004 – IID3-43271.0-027/97 in FSt 2004 RN 235.
32. vgl. Hesse in BayGT 1999, S. 50; vgl. Urteil vom 16. 8. 2001 – 6 B 97.111 – BayGT 2002, S. 88 sowie B. v. 14. 3. 2003 – 6 ZS 01.2645.
33. vgl. BayVGh, B. v. 4.2.2005 – 6 ZB 02.319.
34. vgl. BayVGh, U. v. 29.10.1984 – 6 B 82 A.2893 – BayGT 1985, S.57.
35. vgl. BayVGh, B. v. 4.2.2005 – 6 ZB 02.319.
36. vgl. Thüringer OVG, B. v. 23.2.2010 – 4 ZKO 781/09.
37. vgl. VG Ansbach, U. v. 14.11.2005 – AN 18 K 04.00740.
38. vgl. BayVGh, U. v. 16.8.2001 – 6 B 97.111 – BayVBl. 2002, S. 734 = BayGT 2002, S. 88 sowie BayVGh, B. v. 8.2.2010 – 6 ZB 08.2719.
39. BayVerfGH, Entscheidung vom 12.1.2005 – Vf. 3-VII-03 – BayVBl 2005, S. 399/401; BayVGh, U. v. 10.7.2002 – 6 N 97.2148 – BayGT 2002, S. 287; BayVGh, U. v. 19.7.2005 – 6 B 01.1492 – GK 2006 RN 148; B. v. 2.7.2009 – 6 CS 08.2718 – GK 2010 RN 4.
40. vgl. BayVGh, U. v. 19.7.2005 – 6 B 01.1492 – GK 2006 RN 148 sowie B. v. 2.7.2009 – 6 CS 08.2718 – GK 2010 RN 4.
41. vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 12.1.2005 – Vf. 3-VII-03 – BayVBl 2005, S. 399/401.
42. vgl. BayVGh, B. v. 2.7.2009 – 6 CS 08.2718 – GK 2010 RN 4.
43. vgl. BayVGh, U. v. 25.10.2012 – 6 B 10.133.

Schnelles Internet auf dem Land: Ohne Moos nix los!

**Manfred Hummel,
Journalist**

Der heikelste Punkt beim Antrag auf Fördermittel für schnelles Internet ist die Festlegung des Erschließungsgebietes. Da sind sich alle Redner auf der oberbayerischen „Roadshow“ des bayerischen Breitbandzentrums in München einig. „Das ist eine Herausforderung für sich“, sagte der Regierungspräsident von Oberbayern, Christoph Hillenbrand, auf der Informationsveranstaltung für die oberbayerischen Kommunen und Landkreise. Der Bayerische Gemeindetag begrüßt das Förderprogramm, hat jedoch Bedenken, ob das Breitbandzentrum die Beratungstätigkeit für die Gemeinden leisten kann. Der Verband warnt auch vor den hohen Kosten für die Kommunen, die trotz der Zuschüsse anfallen. Werden die alten Kupferkabel von der teuren Glasfasertechnik abgelöst, sind die Mittel schnell aufgebraucht, so der zuständige Referent des Gemeindetags, Stefan Graf. Während der Freistaat „Leuchtturmprojekte“ anpeilt, ist der Kommunalverband an einer möglichst umfassenden Versorgung in der Fläche interessiert.



Manfred Hummel

Die meisten der 120 Stühle im Saal des Beratungsunternehmens Pricewaterhouse Coopers (PwC) sind an diesem Februartag besetzt. Im Auftrag des Wirtschaftsministeriums sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Breitbandzentrums (www.schnelles-internet-in-bayern.de) den Kommunen eine neutrale und kostenlose „Erstberatung“ angedeihen lassen. Es soll eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein. Denn für das Antragsverfahren hat sich die Europäische Union aus Wettbewerbsgründen einen umfangreichen Fahrplan mit 19 Stationen ausgedacht. Der ist so kompliziert und birgt ein so hohes Fehlerrisiko, dass besonders kleine Gemeinden externen juristischen sowie technisch-fachlichen Rat einholen und bezahlen müssen (Kosten nicht förderfähig). Sonst haben sie kaum eine Chance, in den Genuss von Fördermitteln zu gelangen. Das dürfte auch den guten Besuch auf der ersten Veranstaltung in Neusäß bei Augsburg und jetzt in München erklären.

Das von der EU genehmigte Beihilfeprogramm hat ein Volumen von zwei Milliarden Euro. Zunächst 500 Millionen Euro stellt die Staatsregierung bis zum Jahr 2014 zur Verfügung. Insgesamt will der Freistaat eine Milliarde geben. Etwa eine Milliarde Euro müssen die Gemeinden schultern. Oder „durch alternative Finanzierungsinstrumente (z.B. Bürgerfonds) decken“, so die Kurzinformationen zum bayerischen Breitbandzentrum. Zur Finan-

zierung des gemeindlichen Eigenanteils bietet die LfA Förderbank Bayern auch zinsvergünstigte Darlehen an (www.lfa.de). Der Darlehensantrag kann bei Abgabe des Antrags auf Fördermittel gestellt werden. Gefördert wird der Ausbau von Netzen mit Übertragungsraten von über 50 Mbit/s, mindestens aber

30Mbit/s im downstream und mindestens 2 Mbit/s im upstream in Gewerbe-, beziehungsweise sogenannten Kumulationsgebieten. Die Höchstförderung pro Gemeinde beträgt 500.000 Euro. Das bedeutet eine Eigenbeteiligung der Gemeinde von mindestens 750.000 Euro. Das Programm läuft bis zum Jahr 2017.

Eigentlich ist die Breitbanderschließung keine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Nach Artikel 87 f. Grundgesetz ist der Bund zuständig. Zwar betont Bundeskanzlerin Angela Merkel auf einschlägigen Gipfeln immer wieder die Bedeutung von schnellem Internet und setzt hehre Ausbauziele, doch wenn es ums Geld geht, hält sich der Bund vornehm zurück. Also passiert nichts. Will Bayern aber an der Spitze bleiben, so die Logik des bayerischen Wirtschaftsministeriums, muss der Ausbau eben aus Landes- und kommunalen Mitteln gefördert werden. „Wir können uns fahrlässiges Abwarten nicht leisten“, so Dietrich Schirm vom Wirtschaftsministerium.

Die Beteiligten sind sich im Klaren, dass da mit Steuergeldern die „Wirtschaftlichkeitslücken“ der großen Netzbetreiber wie Telekom ausgeglichen werden, aber, so die Begründung: Nimmt man kein Geld in die Hand, bliebe das schnelle Internet auf die Ballungsräume München, Nürnberg und Augsburg beschränkt. Das flache Land würde leer ausgehen. Als Wirtschaftlichkeitslücke gilt der Saldo aus Betriebskosten inklusive Investitions-

kosten und den voraussichtlichen Betriebseinnahmen über einen Betrachtungszeitraum von 7 Jahren. Helmut Zech, Bürgermeister von Pfaffenhofen an der Glonn, stellte die rhetorische Frage, was angesichts der hohen Ausgaben an den Steuerzahler zurückfließe. „Der Bund hat die Netze verkauft und wir müssen das mit dem Geld der Bürger auffangen“, kritisierte Zech.

Die EU verlangt eine Dokumentation jedes einzelnen Förderschritts im Internet. Das hat den Vorteil, dass die Informationen für alle einsehbar sind und sich keiner benachteiligt fühlt. Die Veröffentlichungen erfolgen auf der Internetseite des Breitbandzentrums, auf der auch die einschlägigen Formulare zur Verfügung stehen.

Bayern stellt besonders hohe Herausforderungen an den Ausbau von NGA-Netzen (Netz der nächsten Generation oder „Next Generation Access“): Der Freistaat ist das größte Flächenland Deutschlands, hat 2056 Gemeinden und 40.000 Ortsteile, mit 177 Einwohnern pro Quadratkilometer eine geringe Einwohnerdichte, eine schwierige Topographie, häufig felsigen Boden, viele Streusiedlungen und – viele Mobilfunkgegner (Schirm).

Festlegung des Erschließungsgebietes: Es kommen nur Gewerbe und Kumulationsgebiete in Betracht. Die Auswahl ist in erster Linie von den Bedürfnissen und der Finanzkraft der Gemeinde abhängig. Die Gemeinden sollten möglichst frühzeitig ihren finanziellen Spielraum klären und dabei den jeweiligen Fördersatz sowie die eigenen Haushaltsmittel klären, empfiehlt das Breitbandzentrum. Hat eine Kommune viel Geld, kann sie theoretisch das gesamte Gemeindegebiet angeben. Oder nur „Pilot“-Ortsteile. Das birgt aber Zündstoff, denn die Auswahl bedeutet automatisch, dass andere Gemeindeteile auf dem langsamen Internet sitzen bleiben. Um keine „digitale Spaltung“ zu bekommen, sollten nach Ansicht des Bayerischen Gemeindetags möglichst viele Ortsteile profitieren. Dies bedeu-

te, dass für die Erschließung einzelner Anschlussnehmer möglichst wenig Geld ausgegeben werden sollte. Eine Strategie kann die Erschließung der Kabelverzweiger und keine zu großen Erschließungsgebiete sein. Zu bedenken ist auch, dass bei einer zu geringen Anzahl von Nutzern kein, beziehungsweise ein nicht finanzierbares Angebot von den Telekommunikationsunternehmen zu erwarten ist.

Gemäß den Förderrichtlinien müssen in einem Kumulationsgebiet mindestens 5 Unternehmer tätig sein. Das können Bäcker, Blumenhändler, Landwirte, Ärzte und Rechtsanwälte sein. Die Gemeinde muss sie nach ihrem Bedarf befragen, den diese „glaubhaft“ darzulegen haben. Um einen „cleveren Zuschnitt“ zu erreichen, kann ein Kumulationsgebiet auch gemeinde- oder ortsteilübergreifend eingerichtet werden. Die Experten raten, sich dabei Zeit zu lassen. Eine Gemeinde kann auch mehrere Kumulationsgebiete auswählen. Die Fördergrenze liegt jedoch bei 500.000 Euro. Es ist auch möglich, unlukrative mit lukrativen Gebieten auszugleichen.

Ist das Erschließungsgebiet ausgewählt, muss die Gemeinde prüfen, ob alle Anforderungen der Förderrichtlinie berücksichtigt sind.

Es folgt eine Analyse der aktuellen und künftigen Versorgung im Gemeindegebiet. Welche Leitungen sind vorhanden, wo liegt Glasfaser, wo wurden vorsorglich Leerrohre eingebracht. Der Vertreter eines Netzbetreibers empfahl, einen möglichst lückenlosen Masterplan der Leerrohre aufzustellen, die dann sehr wohl von den Privatunternehmen genutzt würden. Sinnvoll sei ferner, beim Ausbau von Straßen Leerrohre einzubringen. Die EU erlaubt, dass Leerrohre verwendet werden dürfen. Wichtig sei, das Vorhandensein von Leerrohren in der Ausschreibung mitzuteilen.

Hat sich die Gemeinde einen Überblick über den Bedarf verschafft, muss ihr klar sein, dass die EU verlangt, die Leistung technologie- und anbieterneutral abzufragen. Der Netzbetreiber

muss das Netz sieben Jahre lang betreiben und wegen der öffentlichen Zuschüsse allen anderen Anbietern den diskriminierungsfreien Zugang gewähren.

Dann gilt es auch noch die Zukunftsfähigkeit der Technologie einzuschätzen, denn der Datenverkehr wird in Zukunft explodieren. Die 50 Megabits gelten als Basis für höhere Bandbreiten.

Neben dem Aufzeigen von Handlungsoptionen will das Breitbandzentrum den Gemeinden ferner mit Leitfäden und Checklisten, einer Hotline sowie einer Informationsplattform auf der oben genannten Internetseite helfen. Der Fortschritt des Ausbaus soll schließlich in einem Breitbandatlas mit allen Geo- und Infrastrukturdaten einsehbar sein. An die Netzbetreiber erging der Appell, ebenfalls Daten in den Atlas einzupflegen. Das Breitbandzentrum beantwortet einer Gemeinde aber nicht die Frage, wie das für sie beste Erschließungsgebiet aussieht und wie groß die Wirtschaftlichkeitslücke im konkreten Fall wäre. Das könne nur ein Netzbetreiber sagen.

Insgesamt stehen 15 Beraterinnen und Berater für Auskünfte bereit, 8 in den einzelnen Bezirken (zwei für Oberbayern). An die 50 Beratungen haben bisher in Oberbayern stattgefunden. Hauptthema waren die Erschließungsgebiete. Wer unternimmt bei der Beratung den ersten Schritt? Zunächst ist das Breitbandzentrum dabei, die direkten Anfragen der Gemeinden zu erfüllen. Für die Informationsveranstaltungen lägen bereits 1200 Anmeldungen vor. „Nutzen Sie das Breitbandzentrum“ rät ein Kommunalvertreter, den versammelten Kommunalpolitikern, „dann sind Sie nicht auf den erstbesten Berater angewiesen.“ „Ja, wir werden es schaffen“, gab sich das Podium am Ende der Veranstaltung optimistisch. Was nicht gelingen wird: Bis 2017 jeden Haushalt mit 50 Megabit zu versorgen. „Dafür reichen die Fördermittel nicht.“

Energiebedarf der Straßenbeleuchtung deutlich senken

**Armin Mühlberger,
Geschäftsführer der sixData GmbH,
Priem am Chiemsee**

Der LED gehört die Zukunft an Deutschlands Straßen. Nachdem Quecksilberdampflampen ab 2015 nicht mehr verkauft werden dürfen, sehen viele Städte und Gemeinden die effizienteren Leuchtdioden als den sinnvollsten Nachfolger. Rund 50 Prozent Energie ließen sich damit gegenüber der bisherigen Technik einsparen. Darüber hinaus haben LED aber noch einen zweiten Sparvorteil: Sie sind ohne Stromverlust dimmbar. Dadurch wird eine an die Lichtverhältnisse oder den Verkehr angepasste Beleuchtung möglich – was den Energiebedarf noch mal um 40 Prozent und mehr reduzieren würde. Grundlage dafür wäre allerdings eine intelligente Steuerung, die alle Lichtpunkte zentral reguliert. Ein führender Experte für das Management von Straßenbeleuchtung, die sixData GmbH, hat sich jetzt daran gemacht, zusammen mit Leuchtenherstellern

An Materialalterung, Baubestand und Situation angepasste Energiezufuhr

Diese variablen Möglichkeiten kommen, was Kosten und CO₂-Ausstoß betrifft, vor allem in den drei Bereichen Constant Light Output, Virtual Light Output und Selective Light Output zum Tragen. Ersteres bezeichnet das

und kommunalen Partnern eine entsprechende Software zu entwickeln. Gefördert wird das auf 20 Monate angelegte Projekt zudem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), denn schon die Umstellung von nur zehn Prozent aller deutschen Leuchten könnte jährlich knapp 62.000 t CO₂ vermeiden.

Rund neun Millionen Straßenlampen gibt es in Deutschland. In den meisten Gemeinden entfällt auf sie mit durchschnittlich 36 Prozent der Löwenanteil am kommunalen Stromverbrauch. Einsparmöglichkeiten sind vor dem Hintergrund der knappen Haushaltsbudgets daher ein wichtiges Thema, zumal sie sich mit Umweltschutzrichtlinien und Klimazielen vereinbaren lassen. LED gelten dabei als die viel versprechendste Maßnahme. So hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits sein zweites Förderprogramm zur Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf Leuchtdioden gestartet. Neben ihrer hohen Lebensdauer heben sie sich vor allem durch ihre Flexibilität von den ansonsten gängigen Natriumdampflampen ab: Versuche an der TU Darmstadt zeigten, dass eine LED-Leuchte bei 50 Prozent weniger Lichtstrom auch nur die Hälfte an Energie benötigt. Eine Natriumdampflampe verbraucht dagegen immer noch 70 Prozent. Auch kann diese nur bis auf 40 Prozent Leistung gedimmt werden, während sich eine LED stufenlos bis auf 0 regulieren lässt.

Problem, dass Leuchtmittel mit dem Alter an Leuchtkraft verlieren und deswegen meist von Anfang an mit mehr Energie betrieben werden, um auch zum Ende hin noch die Helligkeitsanforderungen zu erfüllen. LED-Lichtpunkte müssen dagegen erst bei tatsächlichem Leistungsabfall mit mehr Energie versorgt werden, wodurch sich etwa 10 Prozent Strom einsparen lassen. Beim Virtual Light Output könnten die Kosten sogar um bis zu 30 Prozent gesenkt werden: Leuchten, die beispielsweise aufgrund der baulichen Situation näher zusammenstehen und deshalb keine 100 Prozent der Standardleistung haben müssten, könnten auf die tatsächlich benötigte Watt-Zahl gedimmt werden. Bislang ist das nicht möglich, da es herkömmliche Leuchtmittel nicht in so individuellen Abstufungen gibt. Die mit 30 bis 40 Prozent größten Einsparungen verspricht jedoch die selektive Einstellung der Lichtmenge je nach Bedarf, Verkehrsaufkommen und Umgebungssituation.

Umfangreiche Datenanalyse ermöglicht automatisierte Reaktionen

Um jeden Lichtpunkt individuell einstellen zu können, ist jedoch ein Analyse-Algorithmus vonnöten, ein genauer Handlungsplan, der gemäß den aktuellen Daten die jeweils passenden Schritte auswählt und sie an eine zentrale Kontrolleinheit weitergibt. Wenn zum Beispiel eine Leuchte, die an einen Bewegungsmelder gekop-



Armin Mühlberger



Weit verbreitet sind Natriumdampflampen. Allerdings haben diese gegenüber modernen LED-Leuchten den Nachteil, dass sie nur teilweise und mit deutlichem Stromverlust dimmbar sind.
Quelle: Verena N., pixelio.de

pelt ist, ständig wieder hochgefahren wird, soll der Algorithmus dies erkennen und die Steuerung veranlassen, die Leuchte dauerhaft einzuschalten, weil das effektiver ist. Erst wenn der Bewegungssensor vermehrt unregelmäßige Aktivität meldet, wird der Lichtpunkt wieder auf dessen Signale umgestellt. So ließen sich etwa zwischen 22 und 5 Uhr, wenn kaum Verkehr ist, die Laternen auf ein niedriges Niveau dimmen und nur auf höhere Leistungen schalten, wenn ein Passant oder Fahrzeug kommt. Die Sicherheit bliebe gewahrt, ohne unnötig Strom zu verschwenden. Auch ein stufenweises Ein- und Ausblenden in den Abend- und Morgenstunden ist möglich, statt wie bisher direkt umzuschalten und das vorhandene Tageslicht nicht zu nutzen.

Darüber hinaus kann das System aber auch bei Instandhaltung, Fehlererkennung und Dokumentation helfen: Die permanente Erfassung der Betriebsdaten für den Analyse-Algorithmus liefert eine Fülle an Werten, mit denen sich unter anderem der optimale Wartungszyklus ermitteln lässt. Anhand des Wartungsfaktors, der Lebensdauerangaben des Herstellers sowie der gemessenen Verbrauchswerte und Stö-

rungen wird dabei berechnet, wann ein Austausch am wirtschaftlichsten wäre, bevor die Lichtausbeute zu stark nachlässt oder gehäufte Ausfälle die Sicherheit gefährden. Selbst ein verschmutzter Bewegungsmelder würde automatisch erkannt, da an seiner Position wiederholt eine Lücke in der Meldungskette registriert werden würde. Der Algorithmus würde in diesem Fall selbsttätig eine Störungsmeldung abgeben. Daneben sind die erhobenen Daten zum Status jedes Lichtpunkts ein wichtiger Bestandteil der Umsetzungsdokumentation, die



LED-Leuchten setzen sich aus einer Vielzahl einzelner Leuchtdioden zusammen. Allerdings unterscheiden sich die Anlagen der verschiedenen Hersteller, so dass die Leuchtenbetreiber bislang oft mit mehreren Systemen parallel arbeiten müssen.
Quelle: pixelio.de

für die LED-Förderung verpflichtend ist. Durch die optionale Anbindung an das Datenbank- und Managementsystem luxData, mit dem inzwischen fast 30 Prozent aller deutschen Leuchten verwaltet werden, können hier auch technische Stammdaten oder die Historie des Lichtpunkts mit einfließen.

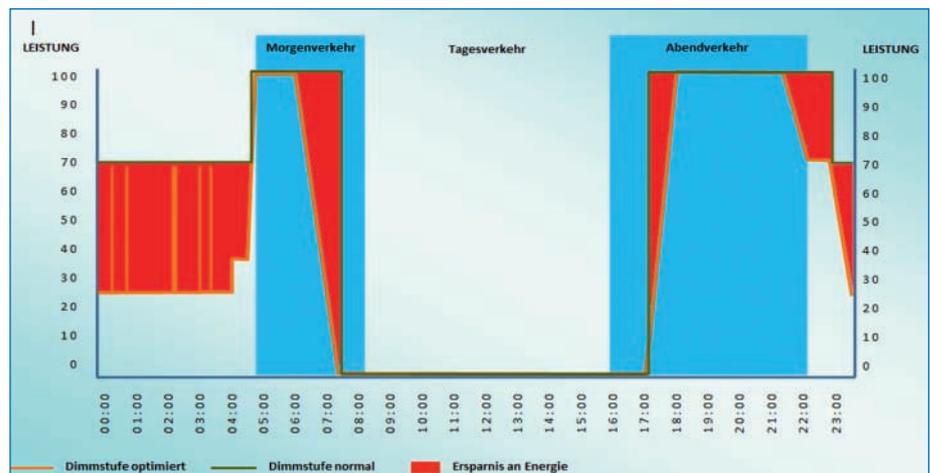
Zentrale und einheitliche Steuerung erleichtert Leuchtenverwaltung

Eine der großen Hürden bei der Entwicklung einer solchen intelligenten Steuerung ist die Vielfalt der LED-Systeme. Anders als bei Glühbirnen und Leuchtstoffröhren mit ihren genormten Fassungen arbeitet jeder Hersteller von Leuchtdiodenlampen mit eigenen Bauformen und Maßen sowie einer eigenen, grundlegenden Steuerungssoftware. Kommunen, die verschiedene Leuchtentypen verwenden, etwa für Haupt- und Nebenstraßen, sind dadurch mit unterschiedlichen Benutzeroberflächen und Programmstrukturen konfrontiert. Das Ziel des Entwicklungsprojekts ist es daher auch, alle Steuerungen zentral in einem einheitlichen Menü zusammenzuführen. Selbst die herkömmlichen Dampflampen sollen eingebunden werden, um eine umfassende und unkomplizierte Bedienung zu ermöglichen. sixData hat dazu Gespräche mit führenden Herstellern von Steuerungskomponenten und Leuchtensystemen geführt und auch bereits erste Anla-

gen und Schnittstellen-Dokumentationen von den Anbietern erhalten, auf denen die Zentralsteuerung aufgebaut werden kann.

Wie sich die Umstellung auf die neuartige Steuerungstechnik auswirken könnte, lässt sich exemplarisch an der Ortschaft Kieselbronn darstellen, die vor zwei Jahren 123 ihrer 461 Quecksilberdampflampen durch LED-Leuchten ersetzte und damit den Energieverbrauch bereits von 75.000 kWh auf rund 29.000 kWh senkte. Würde man in dieser Gemeinde morgens und abends langsam dimmen, nachts nur zeitweise Volllast fahren und ansonsten – wenn nicht gerade der Bewegungssensor anspricht – auf 30 Prozent Leistung reduzieren, könnten noch mal 14.000 kWh gespart werden. An jeder einzelnen LED-Lampe ließe sich mit der intelligenten Steuerung der Stromverbrauch um geschätzte 114 kWh reduzieren, das entspricht 68,6 kg CO₂. Aus diesem Grund hat sich auch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt entschieden, das ambitionierte Entwicklungsprojekt mit 115.000 Euro zu fördern.

(Weitere Informationen im Internet: www.sixdata.de, www.dbu.de)



Zusammen mit Leuchtenherstellern und Kommunen arbeitet die sixData GmbH an einer zentralen Leuchtensteuerung, die in Verbindung mit einem Analyse-Algorithmus eine bedarfs- und situationsgerechte Straßenbeleuchtung ermöglichen soll. Quelle: sixData GmbH

Die sixData GmbH mit Sitz im bayerischen Prien am Chiemsee wurde 2002 gegründet und ist heute Marktführer in Deutschland bei Datenmanagementsystemen für Straßenbeleuchtung. Das Anwendungsspektrum der eigens entwickelten Software luxData reicht von der Dokumentation des Anlagenbestands über die Auswertung der Daten mit Statistik- und Berichtswerkzeugen bis zur Erstellung von Betriebsprognosen. Das Programm wird bei jeder Installation an die Anforderungen des jeweiligen Kunden angepasst, integrierte Designfunktionen ermöglichen zusätzliche Flexibilität. Schnittstellen zu GIS-Systemen verknüpfen die Lichtpunkte zudem mit geografischen Informationen. Über die Erweiterung luxData.mobile kann das System auch Pocket-PCs zur Optimierung der Instandhaltung einbinden. Das Unternehmen betreibt zudem die Internetseite www.stoerung24.de, auf der bundesweit Ausfälle und Störungen der Straßenbeleuchtung gemeldet werden können.

**Der Bayerische Gemeindetag wünscht
ein frohes und sonniges Osterfest!**



Finanzierung des kommunalen Eigenanteils beim Breitbandausbau

Sally Schumann,
LfA Förderbank Bayern

Für den Wirtschaftsstandort Bayern und seine Kommunen sind hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse für schnelles Internet von strategischem Interesse. Finanzierungshilfe beim Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen bietet der Freistaat Bayern über ein Zuschussprogramm. Dieses flankiert die LfA Förderbank Bayern mit dem Infrakredit Breitband: Mit dem besonders zinsgünstigen Förderkredit können Gemeinden ihren über den staatlichen Zuschuss hinausgehenden Eigenanteil bis zu 100 Prozent finanzieren.

Hauptaufgabe der staatlichen Spezialbank ist die Finanzierung von mittelständischen Unternehmen und Gründern. Da für den Wirtschaftsstandort Bayern eine fortschrittliche Infrastruktur unentbehrlich ist, unterstützt die LfA auch Kommunen bei ihren Investitionsvorhaben mit zinsgünstigen Förderkrediten. Daneben steht sie Banken als verlässlicher Finanzierungspartner bei großvolumigen Infrastrukturprojekten zur Seite; im Rahmen solcher Konsortialfinanzierungen übernimmt die LfA einen Teil des Kreditrisikos und stellt bei Bedarf zinsgünstige Refinanzierungsmittel bereit.

netze. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Stadtbeleuchtung und der Wärme- und Wasserversorgung im Quartier können über den Infrakredit Energie finanziert werden; ebenso der Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie Vorhaben, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 20 Prozent führen.

Förderkredite für Kommunen

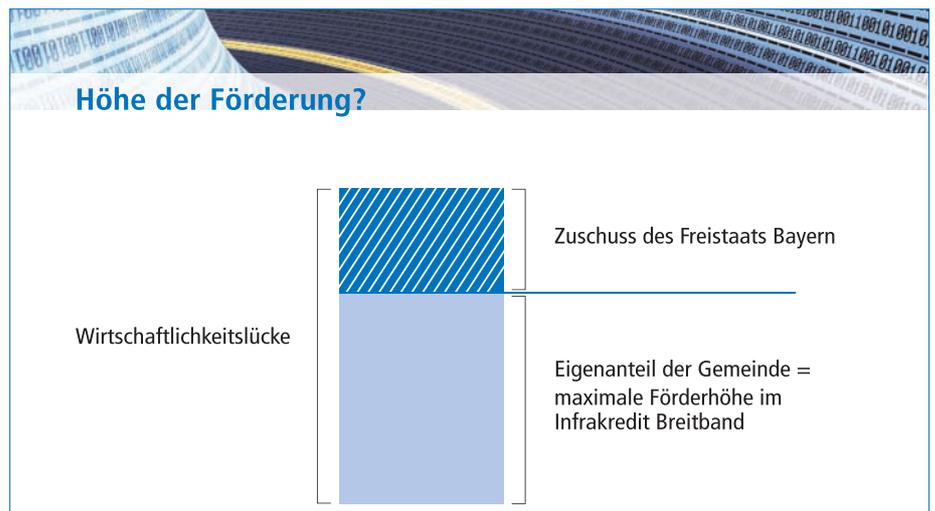
Die Förderkredite bieten kommunalen Gebietskörperschaften, deren selbstständigen Eigenbetrieben sowie kommunalen Zweckverbänden mit 100 Prozent gemeindlichen Mitgliedern eine zinsgünstige und langfristige Finanzierungsmöglichkeit für verschiedene Vorhaben. Im Infrakredit Kommunal, dem Standardprogramm der LfA, können zum Beispiel Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Energieeinsparmaßnahmen und umweltfreundliche Energieträger (inkl. EEG geförderte Anlagen) gefördert werden. Der Infrakredit Tiefengeothermie ist ein Zuschussprogramm, welches die LfA für das bayerische Wirtschaftsministerium ausreicht; gefördert wird die Errichtung und Erweiterung geothermischer Wärme-

Infrakredit Breitband

Um die Kommunen auch beim Breitbandausbau für schnelles Internet zu unterstützen, fördert das Bayerische Wirtschaftsministerium den Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation mit Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr mit Zuschüssen von bis zu 500.000 Euro pro Gemeinde. Beantragt die Gemeinde zusätzlich den Infrakredit Breitband der LfA, kann sie ihren über den Zuschuss hinausgehenden Eigenanteil mit günstigen Zinssätzen und langen Laufzeiten finanzieren. Konkret fördert die LfA die Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privaten oder kommunalen Netzbetreibers bei Investitionen in die Breitbandinfrastruktur.



Sally Schumann



Zu beachten ist, dass im Infrakredit Breitband nur Vorhaben berücksichtigt werden können, die auch eine Zuwendung im Rahmen der Bayerischen Breitbandrichtlinie erhalten. Außerdem darf der Netzbetreiber für das geförderte Vorhaben keine weiteren Fördermittel in Anspruch nehmen. Im Infrakredit Breitband sind – wie im Zuschussprogramm der bayerischen Staatsregierung – Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbände förderfähig. Darüber hinaus steht die LfA den privaten oder kommunalen Netzbetreibern und ihren Hausbanken bei der Realisierung der Vorhaben im Rahmen von Konsortialfinanzierungen zur Verfügung.

Bis zu 100 Prozent-Finanzierung möglich

Der Finanzierungsanteil des Infrakredits Breitband ist abhängig vom jeweiligen Kreditbedarf der Gemeinde. Bei Kreditbeträgen bis zwei Millionen Euro kann die LfA 100 Prozent des Eigenanteils der Gemeinde finanzieren. Liegt der Kreditbedarf der Gemeinde über zwei Millionen Euro, reduziert sich der Finanzierungsanteil auf maximal 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen (siehe Schaubild unten links).

Ein Förderbeispiel: Die Wirtschaftlichkeitslücke des Netzbetreibers für den Ausbau eines Gewerbe- oder Kumula-

tionsgebietes beträgt drei Millionen Euro. Zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke wird der Gemeinde ein Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 500.000 Euro gewährt. Der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde beträgt 2,5 Millionen Euro. Bei einem Kreditbedarf der Gemeinde zwischen zwei und vier Millionen Euro empfiehlt die LfA, einen Infrakredit Breitband über zwei Millionen Euro zu beantragen und den maximalen Finanzierungsanteil auszuschöpfen. Andernfalls wäre nur eine 50-prozentige Finanzierung der förderfähigen Aufwendungen von drei Millionen Euro möglich.

Attraktive Konditionen

Im Infrakredit Breitband werden drei Laufzeitvarianten – 10, 20 und 30 Jahre – mit bis zu zwei, drei und fünf tilgungsfreien Anlaufjahren angeboten. Bei Bedarf können weniger Tilgungsfreijahre gewählt werden. Die Zinsbindung beträgt bei allen drei Laufzeitvarianten zehn Jahre. Der Zinssatz wird am Tag der jeweiligen Auszahlung festgelegt. Die tagesaktuellen Zinssätze können im Internet unter www.lfa.de abgerufen werden. Der Infrakredit Breitband wird zinsgünstig über die KfW aus dem „KfW-Investitionskredit Kommunen“ refinanziert und zusätzlich aus Gewinnmitteln der LfA zinsverbilligt. Gemeinden steht damit eine attraktive Finanzierungs-

möglichkeit zu günstigen Kreditzinsen und langen Laufzeiten zur Verfügung.

Ihr Weg zur Förderung

Die Beantragung des Infrakredits Breitband ist an das Gesamtverfahren gemäß der Bayerischen Breitbandrichtlinie geknüpft. Anträge sind vor Beginn des Vorhabens, frühestens jedoch zeitgleich mit der Einreichung des Zuschussantrags bei der zuständigen Bezirksregierung, an die LfA zu übersenden. Als Vorhabensbeginn gilt der Vertragsabschluss mit einem Netzbetreiber. Nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen kann der Förderkredit bereits mit Erlass des Zuwendungsbescheids durch die zuständige Bezirksregierung von der LfA zugesagt und bei Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen abgerufen werden. Die Mittelauszahlung kann bereits vor Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgen, sofern mit dem Vorhaben begonnen wurde und die Zahlungen an den Netzbetreiber fällig werden (siehe Schaubild unten rechts).

Ihr Kontakt

Bei Fragen steht Ihnen das Team Infrastrukturfinanzierung der LfA gern telefonisch (089/ 2124 1505) oder per E-Mail (infra@lfa.de) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.lfa.de.

Förderbeispiel

► Kreditbedarf > 2 Mio. EUR und < 4 Mio. EUR

Wirtschaftlichkeitslücke: 3.000.000 EUR
Zuschuss des Freistaats Bayern: 500.000 EUR

Verbleibender Eigenanteil der Gemeinde: 2.500.000 EUR

Investitionsplan	(in TEUR)
Wirtschaftlichkeitslücke	3.000
Summe	3.000

Finanzierungsplan	(in TEUR)
Zuschuss	500
Infrakredit Breitband	2.000
Eigenmittel	500
Summe	3.000

100 % Finanzierung bis 2 Mio. EUR

Ihr Weg zur Förderung

- (1) **Antragstellung** direkt bei der LfA (LfA-Vordruck Nr. 113)
 - Bestätigung des Antragsingangs durch die LfA
- (2) **Erlass Zuwendungsbescheid** durch die zuständige Bezirksregierung
- (3) **Prüfung** der Antragsunterlagen durch die LfA
 - ggf. Anforderung weiterer Unterlagen
 - Achtung: durch positiven Zuwendungsbescheid besteht kein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung
- (4) **Darlehenszusage** der LfA
- (5) **Auszahlung** des Infrakredit Breitband (bis zu zwei Teilabrufe)



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite



1. Luftqualität

Kommunen können sich noch an der Konsultation zur Richtlinie 97/68/EG zur Verringerung der Luftverschmutzung durch mobile Maschinen und Geräte bis zum 8. April 2013 beteiligen. Diese Richtlinie beinhaltet Bestimmungen für den Luftschadstoffausstoß wie Stickoxide von Diesel- und Benzinmotoren von nicht am Straßenverkehr teilnehmenden beweglichen Arbeitsgeräten (z.B. Laubbläser, Motorsägen, Schneeräummaschinen).

EU-Umweltkommissar Janez Potočnik (SLO) räumt dem Thema Luftqualität einen wichtigen Stellenwert ein, die EU-Kommission hat kürzlich das Jahr 2013 zum Jahr der Luft ernannt. Thomas Verheye, Generaldirektion Umwelt, erläuterte, dass derzeit neben der Konsultation bereits verschiedene Optionen durchdacht würden. Das Problem der massiven Nichteinhaltung der bisherigen EU-Grenzwerte könne sicherlich nicht dadurch gelöst werden, die derzeitigen Vorgaben zu lockern. Die Rückmeldung der Wissenschaftler zu den Gesundheitsauswirkungen der Schadstoffe zeige, dass sich die Kommission auf dem richtigen Weg befinde. Man müsse darüber nachdenken, die Grenzwerte wie im Fall des Stickstoffdioxid weiter zu verschärfen, andere Luftqualitätsstandards könnten hingegen aufgrund ihrer niedrigen Aussagekraft veraltet sein. Wie die beiden EU-Parlamentarier befürwortet auch er Lösungen, die an der Schadstoffquelle ansetzen würden.

In 17 EU-Staaten, auch in Deutschland, werden die Grenzwerte für Feinstaubpartikel (PM10) nach wie vor überschritten, zudem sei die EU-Luftgesetzgebung in einigen EU-Staaten noch nicht vollständig umgesetzt, so Generaldirektor Karl Falkenberg, Generaldirektion Umwelt. Die EU-Kommission hat Ende Januar Vertragsverletzungsverfahren gegen Bulgarien, Lettland und Slowenien eingeleitet. Dabei stützt sie ihre Argumentation gegenüber dem EuGH auf Art. 23 der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG. Danach müssen in bestimmten Gebieten und Ballungsräumen, in denen bestimmte Werte überschritten werden, Luftqualitätspläne erstellt werden. Die Luftqua-

litätspläne enthalten geeignete Maßnahmen, den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Aus Sicht der EU-Kommission kämen die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nicht nach, für die Erstellung dieser Luftqualitätspläne zu sorgen.

Neben der aktuell noch geöffneten Konsultation der Generaldirektion Umwelt zur Revision der thematischen Strategie der EU-Kommission zur Luftreinhaltung und der einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe zuletzt Brüssel Aktuell 44/2012), ist auch die derzeitige Konsultation der Generaldirektion Unternehmen und Industrie zur Richtlinie 97/68/EG zur Verringerung der Luftverschmutzung durch mobile Maschinen und Geräte für Kommunen von Bedeutung. Durch die Richtlinie werden gemeinschaftliche Grenzwerte für Motoren (z.B. in Laubbläsern, Motorsägen, Schneeräummaschinen oder Maschinen zur Straßeninstandhaltung) sowie Zertifizierungsverfahren zur Einhaltung dieser Normen festgelegt. Sie soll zur Regulierung der Emissionen der Hauptluftschadstoffe beitragen. Die Konsultation ist noch bis zum 8. April 2013 geöffnet. Das Konsultationsdokument ist seit dem 7. Februar, auch in deutscher Sprache erhältlich unter http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/automotive/documents/consultations/2012-emissions-nrmm/index_en.htm. Auf dieser Seite können auch alle weiterführenden Informationen zur Konsultation eingesehen werden.

2. EU-Aktionsprogramm Intelligente Energie

Für das Arbeitsprogramm IEE 2013 stehen rund 133 Mio. € zur Verfügung, die wiederum auf unterschiedliche Themenbereiche aufgeteilt werden. Noch bis zum 8. Mai 2013 (SAVE, ALTENER, STEER und integrierte Initiativen) können sich auch lokale Gebietskörperschaften um Fördermittel bewerben.

Intelligente Energie – Europa gehört zum übergreifenden Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation CIP (Competitiveness and Innovation framework Programme). Mit Hilfe von IEE soll das energiepoliti-

sche Europa 2020-Ziel, d.h. die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien auf 20% bis zum Jahr 2020, erreicht werden. Der Anteil beträgt in Deutschland derzeit 10%, weshalb Projekte zur Verbesserung dieses Wertes willkommen sind.

Das EU-Aktionsprogramm IEE untergliedert sich auch im Jahr 2013 in unterschiedliche Themenbereiche, für die wiederum unterschiedlich hohe Förderbudgets vorgesehen sind:

- SAVE: Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz und einem vernünftigen Energieverbrauch.
- ALTENER: Durch entsprechende Projekte sollen erneuerbare Energien in lokale Energienetze integriert und in der Stromproduktion verstärkt eingesetzt werden.
- STEER: Projekte zur Erzielung von mehr Energieeffizienz und -einsparung im Transportbereich.
- Integrierte Initiativen – Verschneidung aus SAVE, ALTENER und STEER: Diese sollen dazu dienen das Bewusstsein über erneuerbare Energien zu fördern oder die Strategien verschiedener Sektoren zu beobachten und können z. B. Energieunterricht für Kinder vorsehen.
- BUILD UP SKILLS II-Initiative zur Ausbildung und Qualifizierung von Bauhandwerkern. Hier sind gesonderte Einreichfristen – 30. April 2013 und 28. November 2013 – zu beachten.
- Marktumsetzungsprojekte wie ELENA.

Geförderte Maßnahmen mit einer üblichen Laufzeit von 2 bis 3 Jahren erfordern meist min. 3 Teilnehmer aus min. 3 Mitgliedstaaten, um den angestrebten Austausch tatsächlich zu ermöglichen. Zudem können die erforderlichen Anträge nur über ein System der Online-Anmeldung eingereicht werden. Das eingereichte Konzept muss z.B. einen strukturierten Zeitplan vorweisen, Fortschritte müssen klar erkenn- und messbar sein. Darüber hinaus muss die Nachhaltigkeit der jeweiligen Lösungen dargestellt und ein europäischer Mehrwert erzielt werden, da IEE darauf abzielt, deutliche Verbesserungen für die EU-Bürger zu erzielen. IEE steht privaten und öffentlichen Organisationen aus den EU-Mitgliedstaaten sowie den sog. EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien offen. Auch Beitritts- und Kandidatenländer, Länder des westlichen Balkans und sonstige Drittländer sind

unter Berücksichtigung spezifischer Abkommen und Regelungen teilnahmeberechtigt.

Informationen und Ansprechpartner in Deutschland sind auf der Internetseite der Nationalen Kontaktstelle Energie unter <https://www.nks-energie.de/foerderprogramme-ieee> nachlesbar. Das Arbeitsprogramm 2013 für IEE ist unter http://ec.europa.eu/energy/intelligent/files/call_for_proposals/iee-work-programme-2013_de.pdf abrufbar.

3. EU-Beihilfe- und Vergaberecht – Neufassung des Arbeitspapiers der Kommissionsdienststellen zu DAWI:

Am 18. Februar hat die EU-Kommission ihren aus dem Jahr 2010 (siehe Brüssel Aktuell 5/2011) stammenden Leitfaden für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) in der überarbeiteten Fassung veröffentlicht. Der Leitfaden erörtert, wie die EU-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, zum Vergaberecht und zum Binnenmarkt auf die DAWIs anzuwenden sind. Es wurden darin zwischenzeitlich die neuen Beihilferegelungen des sog. „Almunia“-Pakets aus dem Jahr 2011 und 2012 eingearbeitet (siehe Brüssel Aktuell 1/2012). Im Arbeitspapier werden die Antworten auf die häufigsten Fragen, die von Behörden, Nutzern und Anbietern von DAWI an die Kommission gerichtet wurden, aufgeführt. Der bisher nur in englischer Sprache verfügbare Leitfaden – er wird derzeit noch in alle anderen EU-Amtssprachen übersetzt – ist unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/new_guide_eu_rules_procurement_en.pdf abrufbar.

4. EU-Förderhandbuch für Kommunen 2013

Das Europabüro des bayerischen Kommunen hat sein Förderhandbuch für bayerische Kommunen aktualisiert und veröffentlicht. Der Leitfaden, der die für Bayern kommunalrelevanten EU-Förderungen darstellt sowie nationale und regionale Ansprechpartner zu den einzelnen Programmen (Aktionsprogramme und Strukturfonds) nennt, ist abrufbar unter http://www.ebbk.de/user/eesy.de/eesy.de/ebbk/dwn/Foerderhandbuch_Bayern_2013.pdf.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2013/bruessel_aktuell_2013.htm

SEPA-Lastschriftmandat

Ab 1. Februar 2014 gelten für Überweisungen und Lastschriften auch im nationalen Zahlungsverkehr die europäischen Normen. Damit wird der einheitliche europäische Zahlungsraum, dessen Einrichtung mit der Einführung des Euro begonnen hat, Wirklichkeit. Folgende Dinge sind in jedem Fall von den Kommunen zu veranlassen:

- Treffen Sie mit Ihrer Hausbank eine SEPA-konforme Lastschriftvereinbarung.
- Überprüfen Sie Ihre Geschäftspapiere auf die Angaben von IBAN und BIC und veranlassen Sie ggf. deren Anpassung
- Überprüfen Sie in allen finanzrelevanten IT-Verfahren die Stammdaten auf Bankverbindungsangaben.

Der Bayerische Gemeindetag hat im Zusammenhang mit der Mitteilung über die Abbuchung der Beiträge zum Bayerischen Gemeindetag Sie auch um die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats gebeten. Hierzu ist es erforderlich, das dem Schreiben beigefügte SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und uns das Originalformular unterschrieben bis spätestens **31.03.2013** zu kommen zu lassen. Damit wird sichergestellt, dass auch in Zukunft die Beiträge ohne zusätzlichen Aufwand abgebucht werden können.

Für Ihre Mithilfe und Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich.

bandsvorsitzende, 1. Bürgermeister, Ulrich Pfanner, Markt Scheidegg, konnte dabei u.a. Herrn Landrat Elmar Stegmann und Herrn MdL Eberhard Rotter begrüßen. Unter dem ersten Tagesordnungspunkt referierte Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über Aktuelles aus dem Wasserrecht aus Brüssel, Berlin und München. Ein Schwerpunkt war dabei der viel diskutierte Entwurf einer Dienstleistungskonzessionsrichtlinie, der im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments am 24. Januar 2013 behandelt wurde und dort im Grundsatz Zustimmung gefunden hat. Die möglichen Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Struktur der bayerischen Wasserversorgung, speziell die Problematik der Mehrspartenunternehmen, wurden intensiv erörtert und lebhaft diskutiert. Weitere Themen waren die Auswirkungen der Energiewende auf die Wasserwirtschaft, die im Jahre 2012 in Kraft getretenen Änderungen des Bayerischen Wassergesetzes, die weitere Entwicklung der Förderung nach RZWas sowie das Benchmarking. Im Anschluss berichteten Herr Dipl.-Ing. Michael Habres, Gebietsreferent des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, und Herr Eugen Baumann, Kreisheimatpfleger des Landkreises Lindau, über Denkmalschutz und Heimatpflege im Landkreis. In diesem Zusammenhang debattierten die anwesenden Bürgermeister insbesondere über das Verfahren der Eintragung von Grundstücken in die Denkmalliste und forderten eine Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und der jeweiligen Gemeinden im Vorfeld der Eintragung. Unter dem Punkt „Allfälliges“ kamen u.a. Schwierigkeiten bei der Umsetzung des BayKiBiG, die Zuweisung von Gemeinden unter 5.000 Einwohner zum Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie die Problematik der Bildung von Rückstellungen in gemeindlichen Betrieben zur Ansprache. Die Sitzung wurde mit dem Thema Bürgermeisterausflug abgeschlossen.



Kreisverband

Aichach-Friedberg

Am 18. Januar 2013 fand im Rathaus der Gemeinde Aindling eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Herrn 1. Bürgermeister Klaus Habermann, Aichach, stellte der erste Bürgermeister der Gemeinde Aindling kurz das neue Rathaus vor und gab einen Überblick über aktuelle Themen und Projekte der Gemeinde Aindling.

Im Anschluss daran informierte der Referent der Geschäftsstelle, Verwaltungsdirektor Hans-Peter Mayer, über die Neuerungen des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten und die Auswirkungen auf die ehrenamtlichen und berufsmäßigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Im Rahmen dieses Vortrags bestand auch die Möglichkeit, Fragen zu persönlichen Situationen zu stellen.

Im Weiteren gab Herr Mayer einen Überblick über die Chancen und die Möglichkeiten des Einsatzes der Neuen Medien im kommunalen Bereich.

Abschließend informierte Herr Mayer noch über aktuelle Themen aus dem Verband. Der Kreisverbandsvorsitzende berichtete über aktuelle Themen und anstehende Termine des Kreisverbands Aichach-Friedberg.

Lindau

Am 28. Januar 2013 fand im Sitzungssaal des Rathauses in Scheidegg die erste Versammlung des Kreisverbands in diesem Jahr statt. Der Kreisver-

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Josef Brunner, Markt Ruhmannsfelden, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Regen, zum 65. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Josef Schifferer, Gemeinde Neuhaus am Inn, Vorsitzender des Kreisverbands Passau, zum 55. Geburtstag,

Erstem Bürgermeister Franz Schüßler, Markt Burgsinn, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Main-Spessart, zum 55. Geburtstag.



RAL-Gütezeichen als Standortvorteil

Als Arbeitgeber und Investoren haben mittelständische Unternehmen für Kommunen eine besondere Bedeutung. Schnelle und zuverlässige Kommunalverwaltungen gehören zu den wichtigsten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft. Dass sie die Belange mittelständischer Unternehmen ernst nehmen, zeigen Kommunen mit dem RAL Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, durch wirtschaftsfreundliche Verwaltungsleistungen ihre Attraktivität als Standort für den Mittelstand zu erhöhen.

Die Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V. (GMKEV), zu der sich die Städte und Kreise zusammengeschlossen haben,

hat zu Jahresbeginn in Bayern eine breite Informationskampagne gestartet. „Mit dem RAL Gütezeichen dokumentieren Städte und Kreise, dass sie die Qualität ihrer Verwaltungsleistungen regelmäßig überprüfen und sich für die Optimierung von Verwaltungsprozessen einsetzen“, erklärt GMKEV-Geschäftsführerin Karin Wiemers. „Gleichzeitig wird die Leistungsfähigkeit von kommunalen Verwaltungen objektiv messbar und deutschlandweit vergleichbar. Darum bietet das Gütezeichen für Kommunen einen klaren Vorteil im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen.“

Die Kommunen verpflichten sich zu 14 Serviceversprechen, die den Umgang mit der Verwaltung erleichtern. So können Unternehmen erwarten, dass Bauanträge innerhalb von 40 Arbeitstagen bearbeitet und verlässliche Genehmigungen erteilt werden. Anrufe und E-Mails werden innerhalb eines Arbeitstages, Beschwerden innerhalb von drei Arbeitstagen beantwortet. Auftragsrechnungen bezahlt die Kommune innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen. Darüber hinaus steht Existenzgründern ein fester Ansprechpartner zur Verfügung und ein Verwaltungswegweiser hilft Unternehmen, schnell und unkompliziert den richtigen Ansprechpartner zu finden.

Auch Informationsveranstaltungen für Unternehmen und eine Kundenbefragung sind für die Kommunen verpflichtend.

Durch die Umsetzung der Serviceversprechen schaffen Kommunen mehr Transparenz in Verwaltungsleistungen und geben durch feste Terminzusagen mittelständischen Unternehmen zeitliche und finanzielle Planungssicherheit. Für die Unternehmen werden die 14 Serviceversprechen des RAL Gütezeichens zur Messlatte, ob ein Standort ihren Anforderungen gerecht wird.

„Zufriedene Unternehmer sind Botschafter für den Standort und die beste Standortwerbung. In der Regel sind mit Unternehmensansiedlungen nicht nur neue Arbeits- und Ausbildungsplätze, sondern auch steigende Steuereinnahmen verbunden. Diese können dann beispielsweise der städtischen Infrastruktur zugutekommen“, fasst Wiemers den Nutzen für Kommunen zusammen.

Bisher tragen 40 Kommunen das RAL Gütezeichen. Grundlage der Zertifizierung bilden die Güte- und Prüfbestimmungen, die gemeinsam von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. und der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte



Kommunalverwaltungen e.V. entwickelt wurden. Hierfür wurden Verwaltungsprozesse eingehend durchleuchtet, Verfahren vereinfacht und verbindliche Standards festgelegt. Die Einhaltung der Bestimmungen wird regelmäßig durch die Verwaltungen selbst und alle zwei Jahre durch ein neutrales Prüfinstitut überwacht.

Wie mittelstandsfreundlich ist meine Kommune oder mein Kreis?

Die folgende Checkliste umfasst die wesentlichen Rahmenbedingungen, die mittelstandsfreundliche Kommunalverwaltungen auszeichnen. Mit ihrer Hilfe können Städte und Landkreise schnell und einfach bewerten, wie mittelstandsfreundlich ihre Verwaltung arbeitet.

CHECKLISTE:

Transparenz

- Reagiert die Verwaltung umgehend auf Anrufe und E-Mails? Geschieht dies innerhalb eines Arbeitstages?
- Wird bei Anfragen und Anträgen der Eingang innerhalb von drei Arbeitstagen bestätigt? Werden die Kontaktdaten des zuständigen Verwaltungsbereiches angegeben?
- Informieren Mitarbeiter der Kommune über zeitliche Abläufe des Verfahrens und weisen auf fehlende Unterlagen hin? Geschieht dies innerhalb von sieben Arbeitstagen?
- Nimmt die Kommune Beschwerden ernst und reagiert schnell und sachbezogen darauf? Dauert die Reaktion länger als drei Arbeitstage?

Planungssicherheit für Unternehmen

- Wie schnell werden Auftragsrechnungen, die von mittelständischen Unternehmen an Kommunen gestellt werden, bezahlt? Erfolgt dies innerhalb von 15 Arbeitstagen?
- Liefert die Kommune bei Flächenanfragen innerhalb kurzer Zeit ein Grundstücksangebot? Dauert dies länger als fünf Arbeitstage?
- Wie lang ist die Bearbeitungszeit für gewerbliche Bauvorhaben? Beträgt diese maximal 40 Arbeitstage?

- Sind erteilte Baugenehmigungen verlässlich und keine Widersprüche zu erwarten?
- Werden Genehmigungen von Schwertransporten schnell, flexibel und rechtzeitig vor Transportbeginn erteilt?

Kundenorientierung

- Gibt es die Möglichkeit, Besprechungstermine – unabhängig von Öffnungszeiten der Verwaltung – bei den Unternehmen vor Ort durchzuführen?
- Existiert ein Verwaltungswegweiser, der über Ansprechpartner und deren Kontaktdaten informiert?
- Steht Existenzgründern ein Ansprechpartner in der Verwaltung zur Verfügung?
- Ermittelt die Kommune in regelmäßigen Abständen die Zufriedenheit der Unternehmen im Umgang mit der Verwaltung?
- Finden Informationsveranstaltungen zum direkten Austausch zwischen Unternehmen und Kommunen statt?



Frage der Altersdiskriminierung aufgrund der Überleitungsregelungen in das Neue Dienstrecht

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 18.1.2013 ein Schreiben an das Landesamt für Finanzen zur Thematik des Verfahrens bei Anträgen und Widersprüchen, mit dem Ziel der Zahlung

eines Grundgehalts aus der Endstufe zur Kenntnis gegeben und den kommunalen Dienstherren empfohlen, entsprechend der Regelungen im staatlichen Bereich zu verfahren. Zu diesem Zweck geben wir Ihnen das oben genannte Schreiben auszugsweise wie folgt wieder:

„... mit FMS vom 12.03.2012 (Gz. 23-P 1520-011-1260/12) haben wir Sie über die Behandlung von Anträgen oder Widersprüchen gegen das frühere Besoldungsdienstalter informiert, mit denen die Zahlung des Grundgehalts aus der Endstufe aufgrund vermeintlicher Altersdiskriminierung begehrt wird. Mit FMS vom 24.5.2012 (Gz. 23-P 1520-011-19154/12) haben wir Ihnen zudem einen Muster-Ablehnungsbescheid für Anträge/Widersprüche von Staatsanwälten und Richtern gegen die Überleitungsregelungen zum Neuen Dienstrecht übermittelt.

Das VG Berlin hat zwischenzeitlich dem EuGH mit Beschlüssen vom 23.10.2012 (beim EuGH anhängig unter Az. C 501 bis 506/12; C 540/12) nicht nur die Fragen zur Entscheidung vorgelegt, ob die Regelungen des Besoldungsdienstalters gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen und das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung vorliegend Anwendung findet. Es hat darüber hinaus auch die Frage nach der Europarechtswidrigkeit der Überleitungsregelungen des Landes Berlins gestellt. Diese Verfahren haben gegebenenfalls auch Auswirkungen auf Bayern.

Nach Ansicht des Staatsministeriums der Finanzen sind Anträge/Widersprüche gegen die bayerischen Überleitungsregelungen (Art. 106 ff. BayBesG) ebenso unbegründet wie die gegen das frühere Besoldungsdienstalter. Der EuGH hat mit Urteil vom 8.9.2011 (Rs Hennigs/Mai, C-297/10 u. C-298/10) zum Tarifbereich entschieden, dass die dortigen Überleitungsregelungen europarechtskonform sind, da sich das neue Entgeltsystem des TVöD auf objektive, vom Lebensalter unabhängige Kriterien stützt und die diskriminierenden Auswirkungen des BAT nur für einen befristeten Übergangszeit-



raum bestehen bleiben. Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 11.12.2012 (1 L 9/12) die Übertragbarkeit dieser Entscheidung auf den Beamtenbereich bestätigt.

Gleichwohl sollten aufgrund der aktuellen Vorlagebeschlüsse des VG Berlin bereits eingegangene und noch nicht negativ verbeschiedene sowie künftig eingehende Anträge/Widersprüche gegen die Überleitungsregelungen wie schon die Anträge/Widersprüche gegen das Besoldungsdienstalter ruhend gestellt werden.

Das Staatsministerium der Finanzen bittet daher um Erteilung der nachfolgenden Eingangsbestätigungen, je nachdem, ob sich der Antrag bzw. Widerspruch gegen das frühere Besoldungsdienstalter, die Überleitungsregelungen oder gegen beides kombiniert richtet:

a) Anträge/Widersprüche gegen das frühere Besoldungsdienstalter (gegenüber der mit FMS vom 12.3.2012 übermittelten Fassung geringfügig überarbeitet)

Sehr geehrte Frau ...,

Sehr geehrter Herr ...,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags [Ihres Widerspruchs], mit dem Sie die (Nach-)Zahlung der Besoldungsdifferenz zwischen der tatsächlichen Stufe und der Endstufe des Grundgehalts der maßgeblichen Besoldungsgruppe für die Zeit vom ... bis ... begehren.

Sie stützen Ihr Anliegen auf das Urteil des EuGH vom 08.09.2011 (C297/10 und C-298/10) bzw. die Vorlagebeschlüsse des VG Berlin zum EuGH vom 23.10.2012 (beim EuGH anhängig unter Az. C 501 bis 506/12; C 540/12)¹, in denen eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters durch das frühere System der Grundvergütung im Tarifbereich (§ 27 BAT Bund/Länder) bzw. durch die früheren – in Bayern bis 31.12.2010 geltenden – bundesrechtlichen Regelungen zum Besoldungsdienstalter (§§ 27, 28 BBesG a.F.)² angenommen wird.

Das Staatsministerium der Finanzen, als das in Bayern für das Besoldungsrecht federführende Ressort, vertritt in Übereinstimmung mit den Besoldungsressorts in Bund und Ländern sowie der weit überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Auffassung, dass die Regelungen der §§ 27, 28 BBesG a.F. (bzw. im Richterbereich § 38 BBesG a.F.) nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen und überdies das von der Rechtsprechung entwickelte Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung gilt. Danach haben Beamte bzw. Richter/Staatsanwälte Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, das heißt noch während des laufenden Haushaltsjahres, geltend zu machen. Die von Ihnen erhobenen Ansprüche bestehen daher nicht.

Dennoch werden im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller [bzw. Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer] vorerst keine ablehnenden Bescheide erlassen. Dies gilt auch für Ihren Antrag [Widerspruch] vom ... Das damit eingeleitete Antragsverfahren [Widerspruchs heben, solange ruhend gestellt, bis in der Sache eine gefestigte Rechtsprechung vorliegt.

Sollte sich daraus wider Erwarten die volle oder teilweise Berechtigung der von Ihnen geltend gemachten Ansprüche ergeben, wird dagegen die Einrede der Verjährung nicht erhoben werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die geltend gemachten Ansprüche nicht bereits im Zeitpunkt der Geltendmachung verjährt waren. Die evtl. Berufung auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung bleibt davon unberührt.

b) Anträge/Widersprüche gegen die Überleitungsregelungen

Sehr geehrte Frau ...,

Sehr geehrter Herr ...,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags [Ihres Widerspruchs], mit dem Sie die (Nach-)Zahlung der Besoldungsdifferenz zwischen der tatsächlichen Stufe und der Endstufe des Grundgehalts der maßgeblichen Besoldungsgruppe für die Zeit ab 01.01.2011⁴ begehren.

Sie stützen Ihr Anliegen auf die Vorlagebeschlüsse des VG Berlin zum EuGH vom 23.10.2012 (beim EuGH anhängig unter Az. C 501 bis 506/12; C 540/12), nach denen die Überleitungsregelungen des Landes Berlin in das dortige neue Landesbesoldungssystem eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters darstellen könnten.⁵

Das Staatsministerium der Finanzen, als das in Bayern für das Besoldungsrecht federführende Ressort, vertritt in Übereinstimmung mit den Besoldungsressorts in Bund und Ländern sowie der ganz überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Auffassung, dass die Überleitung in ein neues, vom Lebensalter unabhängiges Besoldungssystem, wenn sie unter Wahrung des Besitzstandes erfolgt, nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstößt (vgl. u. a. OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 11.12.2012, 1 L 9/12; VG Berlin, Ur. v. 25.03.2011, 26 K 203.09; ebenso EuGH, Ur. v. 08.09.2011, Rs. Hen-nigs/Mai, C-297/10 und C-298/10 zu den Überleitungsregelungen im Tarifbereich). Die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche bestehen daher nicht.

Dennoch werden im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller [bzw. Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer] vorerst keine ablehnenden Bescheide erlassen. Dies gilt auch für Ihren Antrag (Widerspruch) vom ... Das damit eingeleitete Antragsverfahren [Widerspruchsverfahren] wird, sofern Sie dagegen bis ...⁶ schriftlich keine Einwände erheben, solange ruhend gestellt, bis in der Sache eine gefestigte Rechtsprechung vorliegt.

Sollte sich daraus wider Erwarten die volle oder teilweise Berechtigung der von Ihnen geltend gemachten Ansprüche ergeben, wird dagegen die Einrede der Verjährung nicht erhoben werden. Die evtl. Berufung auf das sog. Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung bleibt davon unberührt.

c) Kombinierte Anträge/Widersprüche gegen das frühere Besoldungsdienstalter und gegen die Überleitungsregelungen

Sehr geehrte Frau ...,

Sehr geehrter Herr ...,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres Antrags [Ihres Widerspruchs], mit dem Sie die (Nach-)Zahlung der Besoldungsdifferenz zwischen der tatsächlichen Stufe und der Endstufe des Grundgehalts der maßgeblichen Besoldungsgruppe für die Zeit ab ... begehren.

Sie stützen Ihr Anliegen auf das Urteil des EuGH vom 08.09.2011 (C297/10 und C-298/10) bzw. die Vorlagebeschlüsse des VG Berlin zum EuGH vom 23.10.2012 (beim EuGH anhängig unter Az. C 501 bis 506/12; C 540/12).⁷ Der EuGH sowie das VG Berlin haben darin eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters durch das frühere System der Grundvergütung im Tarifbereich (§ 27 BAT Bund/Länder) bzw. durch die früheren – in Bayern bis 31.12.2010 geltenden – bundesrechtlichen Regelungen zum Besoldungsdienstalter (§§ 27, 28 BBesG a.F.)⁸ angenommen. Das VG Berlin hat zudem festgestellt, dass auch die Überleitungsregelungen des Landes Berlin in das dortige neue Landesbesoldungssystem einen Verstoß gegen das Altersdiskriminierungsverbot darstellen könnten.

Das Staatsministerium der Finanzen, als das in Bayern für das Besoldungsrecht federführende Ressort, vertritt in Übereinstimmung mit den Besoldungsressorts in Bund und Ländern sowie der weit überwiegenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Auffassung, dass die Regelungen der §§ 27, 28 BBesG a.F. (bzw. im Richterbereich § 38 BBesG a.F.) sowie die Überleitung in ein neues, vom Lebensalter unabhängiges Besoldungssystem, wenn sie unter Wahrung des Besitzstandes erfolgt, nicht gegen das Verbot der Altersdiskriminierung verstoßen. Überdies gilt das von der Rechtsprechung entwickelte Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung. Danach haben Beamte bzw. Richter/Staatsanwälte Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah, das heißt noch während des laufenden Haushaltsjahres, geltend zu machen. Die von Ihnen erhobenen Ansprüche bestehen daher nicht.

Dennoch werden im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller [bzw. Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer] vorerst keine ablehnenden Bescheide erlassen. Dies gilt auch für Ihren Antrag [Widerspruch] vom ... Das damit eingeleitete Antragsverfahren [Widerspruchsverfahren] wird, sofern Sie dagegen bis ...⁹ schriftlich keine Einwände erheben, solange ruhend gestellt, bis in der Sache eine gefestigte Rechtsprechung vorliegt.

Sollte sich daraus wider Erwarten die volle oder teilweise Berechtigung der von Ihnen geltend gemachten Ansprüche ergeben, wird dagegen die Einrede der Verjährung nicht erhoben werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die geltend gemachten Ansprüche nicht bereits im Zeitpunkt der Geltendmachung verjährt waren. Die evtl. Berufung auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung bleibt davon unberührt.

Sollte es Anträge/Widersprüche geben, die sich isoliert gegen das ab 01.01.2011 geltende Neue Dienstrecht richten (d.h. gegen den Stufenaufstieg nach Art. 30, 31 BayBesG und nicht gegen die Oberleitungsregelungen der Art. 106 ff. BayBesG; relevant v.a. bei Neueinstellungen) bitten wir um Unterrichtung des Staatsministeriums der Finanzen. Die Verfahrensweise bei entsprechenden Anträgen wäre gesondert zu entscheiden.

Die Ressorts wurden mit besonderem Schreiben unterrichtet. Sie werden, soweit nicht ohnehin geschehen, veranlassen, dass bei den Personal verwaltenden Stellen eingegangene oder eingehende Anträge an die Bezügstellen weitergeleitet werden. Von dort sollen dann die vorstehenden Eingangsbestätigungen erteilt werden.“

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat angekündigt, die kommunalen Spitzenverbände in Bayern über die weiteren Entwicklungen zeitnah zu informieren.

¹ Ggf. individuell abwandeln oder ergänzen, wenn sich Antragstellerinnen oder Antragsteller im Einzelfall auf andere Entscheidungen oder Gründe stützen sollten.

- 2 Hinweis: Das VG Berlin hat nur in Fällen von Beamtinnen/Beamten Vorlagebeschlüsse gefasst, nicht dagegen in Fällen von Richtern und Staatsanwälten. Die gewählte Formulierung kann daher unabhängig vom Status der Antragstellerinnen oder des Antragstellers verwendet werden.
- 4 Ggf. Datum anpassen.
- 5 Ggf. individuell abwandeln oder ergänzen, wenn sich Antragstellerinnen oder Antragsteller im Einzelfall auf andere Entscheidungen oder Gründe stützen sollten.
- 6 Angemessene Frist setzen.
- 7 Ggf. individuell abwandeln oder ergänzen, wenn sich Antragstellerinnen oder Antragsteller im Einzelfall auf andere Entscheidungen oder Gründe stützen sollten.
- 8 Hinweis: Das VG Berlin hat nur in Fällen von Beamten Vorlagebeschlüsse getroffen, nicht dagegen in Fällen von Richtern und Staatsanwälten. Die gewählte Formulierung kann daher unabhängig vom Status der Antragstellerin oder des Antragstellers verwendet werden.
- 9 Angemessene Frist setzen.

Seminare zur DGUV Vorschrift 2

Die kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) hat im Oktober 2012 für Bürgermeister und Geschäftsleiter der bayerischen Kommunen eine Informationsveranstaltung zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 abgehalten. Aufgrund der großen Nachfrage und der Tatsache, dass mit dem Jahreswechsel die in der Vorschrift eingeräumte Übergangsfrist abgelaufen ist, bietet die KUVB zwei Wiederholungen an:

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) gibt dem Arbeitgeber auf, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Für die bayerischen Kommunen und kommunalen Unternehmen hat die KUVB den hier vorgegebenen Rahmen zum 1. Januar 2011 durch Erlass der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) ausgefüllt.

Für diejenigen Unternehmen, die bereits eine arbeitsmedizinische und si-

cherheitstechnische Betreuung nach der bisher geltenden UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GU-V A 6/7) hatten, gab es eine Übergangsfrist, die am 31. Dezember 2012 abgelaufen ist. Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen, recht komplexen DGUV Vorschrift 2 in dem Pilotprojekt haben gezeigt, dass der damit verbundene Wechsel von einem bisher rein zeitbezogenen auf einen nunmehr gefährdungs- und leistungsorientierten Betreuungsansatz unsere Mitgliedsunternehmen vor neue Herausforderungen stellt.

Dazu bieten wir den Bürgermeistern und Geschäftsleitern der bayerischen Kommunen unsere Hilfestellung an.

In zwei Informationsveranstaltungen am **23. und am 24. April 2013** im Raum Amberg möchten wir den Verantwortlichen einen Überblick über die DGUV Vorschrift 2 geben.

Folgende Seminarinhalte werden angeboten:

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Organisation eines effizienten Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Verantwortlichkeiten
- Praxisgerechte Umsetzung der DGUV Vorschrift 2

Die Anmeldung kann unter Angabe der Seminar-Nummer S1-177-13 für den 23. April 2013 oder Seminar-Nummer S1-177-13 für den 24. April 2013 über die KUVB per E-Mail (seminare@kuvb.de), Fax (089/36093-349) oder schriftlich (Postfachadresse 80791 München) erfolgen. Ein Anmeldeformular befindet sich im Netz unter der Adresse www.kuvb.de/Praevention/Seminare. Teilnahmegebühren werden keine erhoben. Anfallende Reisekosten werden von der KUVB getragen.

Neues Personal für bayerische Gemeinden

Bereits in naher Zukunft führt der demografische Wandel dazu, dass viele bayerische Städte und Gemeinden ihre Personallücken immer schwerer schließen können. Sie werden sich intensiv um neues Personal bemühen. Die Bayerische Verwaltungsschule qualifiziert daher heute schon in Kooperation mit Vivento, Deutsche Telekom,

geeignete Telekommitarbeiterinnen und -mitarbeiter für ihren Einsatz in den bayerischen Rathäusern und Verwaltungen.

Die Teilnehmer lernen, wie man Bilanzen aufstellt und Betriebsergebnisse berechnet. Sie werden fit gemacht in Kommunal-, Staats-, und Verwaltungsrecht, öffentlicher Sicherheit, Personalwesen und vielem mehr. Längst unterrichtet die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) nicht mehr alleine behördeneigenes Personal. Seit 2010 werden auch Externe, in diesem Falle Telekommitarbeiterinnen und -mitarbeiter, für Verwaltungsaufgaben im öffentlichen Dienst qualifiziert.

Mit der dreimonatigen Zusatzqualifizierung sowie daran anschließenden praktischen Einsätzen erlangen sie die offizielle Laufbahnbefähigung für die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“. Für einen erfolgreichen Wechsel in den Landesdienst oder zu den bayerischen Kommunen ist dies in vielen Fällen eine unerlässliche Voraussetzung. Aufgrund ihrer Historie sind die Fachkräfte der Telekom für Verwaltungstätigkeiten bestens qualifiziert und erfahren gleichermaßen. Viele haben den Wandel von einer Behörde zu einem kunden- und serviceorientierten Dienstleister aus eigener Hand miterlebt und selbst mit gestaltet.

Diese Erfahrungen kommen dem öffentlichen Dienst zu Gute, zumal auch in bayerischen Ämtern durch demografische, technologische und gesellschaftliche Entwicklungen zukünftig verstärkt Mitarbeiter mit diesem Kompetenzen-Mix gesucht werden. Der Leiter des Geschäftsbereiches Ausbildung der Bayerischen Verwaltungsschule, Max Weiniger, betont das hohe Engagement und die besondere Motivation der Teilnehmer aus der Telekom während der Qualifizierungsphase. Er ist sich sicher: „Viele der Absolventen passen hervorragend zu den Jobprofilen der Kommunen in Bayern. In der Praktikumsphase können sich zudem die potenziellen Arbeitgeber und Praktikanten erst einmal „beschnuppern“: Leistung und Chemie müssen stimmen.“

von bis	Thema	
09:00	10:30 Uhr	Begrüßung, Vorstellung, Einführung, Teilnehmerfragen Gesetzliche Unfallversicherung Rechtsgrundlagen und Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb
10:30	11:00 Uhr	Pause
11:00	12:30 Uhr	Pflichtenübertragung und Verantwortung Gefährdungsbeurteilung
12:30	13:30 Uhr	Mittagspause
13:30	15:00 Uhr	Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 • Überblick, Erfahrungen, • Beispiele, Berechnungsmodelle, • Handlungshilfen, Vorgehensweise
15:00	15:15 Uhr	Pause
15:15	16:30 Uhr	Zusammenfassung und Fragen

Alle Telekommitarbeiter haben die Lehrgänge bisher erfolgreich beendet. Von den 56 Teilnehmern konnten bereits 40 Mitarbeiter zu bayerischen Kommunen, Landkreisen und Behörden abgeordnet werden. Einige davon fanden auf dem Wege der Versetzung sogar eine dauerhafte Anstellung.

Anfang Januar dieses Jahres hat in München der vierte Lehrgang für die Fachlaufbahn „Verwaltung und Finanzen“ begonnen. Die Nachfrage nach Praktikumsplätzen beginnt daher schon in Kürze, sagt Ben Rauch, bei Vivento, Deutsche Telekom Vertriebsbeauftragter für die Region und Projektleiter für Qualifizierungen. Schon jetzt haben erste Arbeitgeber ihr Interesse zur Aufnahme von Praktikanten für die Monate Mai und Juni 2013 angemeldet.

Weitere interessierte Arbeitgeber können sich direkt bei Ben Rauch, Ben.Rauch@viventode.de, Tel. 0911 - 1501908 melden.

Vivento ist ein Serviceunternehmen der Deutschen Telekom AG und seit 2003 am Markt aktiv. Sitz ist Bonn (Zentrale). Bundesweit ist Vivento 15mal in Deutschland vertreten. Vivento unterstützt Bund, Länder und Kommunen auf dem Weg in die Zukunft – mit qualifiziertem Fachpersonal und erfahrenen Management-Experten sowie umfassender Lösungs- und Projektkompetenz. Ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit sind effiziente und maßgeschneiderte Personallösungen in den Bereichen Prozess-Outsourcing, Projektmanagement und Fachpersonal. Als Betreiber von Interamt bietet Vivento der öffentlichen Verwaltung Zugriff auf ein effektives Rekrutierungs-Tool, das als Stellenbörse des öffentlichen Dienstes Bundes-, Landes- und kommunale Behörden vernetzt.
www.vivento.de

Bürgermeister- Workshop „Mitarbeiter- führung“

Auch in diesem Jahr veranstaltet Groner & Groner wieder in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag/Kommunalwerkstatt einen Workshop zum Themenkreis Mitarbeiterführung.

Das Schwerpunktthema in diesem Jahr beschäftigt sich mit den Ursachen, Phänomen und Präventionsmöglichkeiten von Burnout:

Erschöpfende Arbeit – erschöpftes Selbst! Möglichst nicht in der kommunalen Verwaltung

Als Referenten konnten wir den Sozialpsychologen Prof. Heiner Keupp von der Ludwig-Maximilians Universität-München gewinnen.

Zusätzlich wird Direktor Hans-Peter Mayer vom Bayerischen Gemeindetag über aktuelle Personalfragen berichten.

Weitere Themen werden mit den Teilnehmern abgesprochen. Für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die Bearbeitung konkreter Personalfragen ist Zeit vorgesehen.

Termin: 27./28. Juni 2013

Ort: Strandhotel Seehof
Seestraße 33
91738 Langlaur am kleinen
Brombachsee/Altmühltal

Seminargebühr: 535,00 Euro zzgl.
MWSt;
insges. 636,65 Euro

Die Seminargebühr beinhaltet die Übernachtung, Vollverpflegung mit 1 Getränk zum Mittag- und Abendessen sowie die Tagungsgetränke.

Wir bitten die Anmeldung per email zu senden an:

monika.groner@t-online.de

Groner & Groner Seminare
Am Käppelesbrunnen 5
86944 Unterdießen
Tel. 08243/9609234
Fax 08243/9609235



Fachtagung zur Besteuerung der öffentlichen Hand

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 10. November 2011 zur Besteuerung der Leistungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts leitet einen Paradigmenwechsel ein und sorgt bei den Kommunen für Aufregung und Verunsicherung.

Tatsächlich ist Vorsicht geboten! Nach der neuen Rechtslage sind Beistandsleistungen wie z.B. die Vermietung der Turnhalle an andere Schulen, Vereine oder Gemeinden umsatzsteuerpflichtig. Schwieriger wird es bei hoheitlichen Leistungen. Aber selbst in diesem Bereich kann der Tatbestand der Umsatzsteuerpflicht eintreten. Welche Kriterien sind zu überprüfen und warum sollten Sie Ihre zivilrechtlichen Verträge überprüfen und Umsatzsteuerklauseln einführen?

Die Fachtagung bietet Ihnen einen Überblick über die aktuelle Entwicklung in der Besteuerung der öffentlichen Hand.

Zielgruppe:

Kämmerer und Leiter von Finanz- und Steuerämtern in Städten, Gemeinden und Landkreisen, Geschäftsführer und kaufmännische Leiter von kommunalen Unternehmen, Stadtwerken und Beteiligungen, kaufmännische Leiter

von Universitäten und Hochschulen sowie Führungskräfte aus den Bereichen Steuern und Finanzen anderer Behörden und Stiftungen.

Termin und Ort:

17. – 18. April 2013 in Augsburg

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro
inkl. Dokumentation und Verpflegung

Anmeldungen:

Bitte direkt an die
Bayerische Akademie für
Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75
80339 München
Fax 089 / 21 26 74 77

parringer@verwaltungs-management.de
gronbach@verwaltungs-management.de

Das ausführliche Programm zum download auf unserer homepage www.verwaltungs-management.de unter Tagungen 2013.

Neue KfW-Förderprogramme für den Kita-Ausbau

Am 1. Februar 2013 hat die KfW zwei neue Förderprogramme für den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten gestartet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt diese Programme mit einer Zinsverbilligung.

Gefördert werden Maßnahmen zur Neuschaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren.

Kommunen können ihren Antrag in dem Programm „IKK – Kita-Ausbau“ (Nr. 199) direkt bei der KfW stellen. Die günstigen Zinssätze beginnen bei 0,105 p.a. nom. (Stand 14.02.2013) für eine Laufzeit von 10 Jahren, längere

Laufzeiten von bis zu 30 Jahren sind möglich. Der tagesaktuelle Zinssatz wird dabei erst am Tag der Auszahlung festgelegt und für 10 Jahre festgeschrieben. Unter www.kfw.de/199 stehen weitere Informationen für Sie bereit.

Für kommunale und gemeinnützige Unternehmen, natürliche Personen und andere Investoren, die als Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe bzw. als Tagespflegepersonen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätig sind, steht das Programm „IKU – Kita-Ausbau“ (Nr. 200) im Rahmen der Bankdurchleitung zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/200.



Zukünftiges Leben und Wohnen auf dem Land

Mittwoch, den 17.04.2013
9.00 – 14.00 Uhr

Kosten: 50 €/Person
inkl. Verpflegung

Die demographische Entwicklung und ihre Auswirkungen vollziehen sich auch in kleinen Dörfern und Gemeinden. Nicht nur die Bevölkerungsstruktur verändert sich, sondern auch Familienstrukturen, Werte und Lebensstile. Unsere Gemeinden müssen sich diesen neuen Realitäten stellen und die Entwicklung ihrer Gemeinden daraufhin ausrichten. Deshalb ist es wichtig, dass Gemeinden ganzheitlich planen und ihre Ortszentren zukunftssicher gestalten und das Miteinander der Generationen fördern.

Wir informieren Sie über diese Entwicklungen, schärfen Ihr Bewusstsein

und möchten neue Initiativen, Konzepte und kommunale Beispiele für generationenübergreifendes Leben und Wohnen vorstellen.

Ziele des Seminars

- Bewusstseinsbildung für den demographischen Wandel und dessen Auswirkungen
- Künftige Herausforderungen
- Ganzheitlicher Planungsansatz
- Kennen lernen von Projekten
- Unterstützung der Gemeinden
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Diskussion

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Kommunalpolitiker, TG-Vorsitzende, Mitglieder von Arbeitskreisen, Kreisbaumeister, Architekten, Betroffene, Pflegedienste

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:

www.sdl-inform.de



2. Süd- und Ostbayerische Wassertagung

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserver- und -entsorgungsunternehmen aus Niederbayern und der Oberpfalz, kurz ARGE genannt, veranstaltet zusammen mit der DWA und dem Umweltcluster Bayern die 2. Süd- und

Ostbayerische Wassertagung am 10. und 11. April 2013 in der Sparkassenarena in Landshut. Mitveranstalter sind unter anderen die Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. und die Bayerische Verwaltungsschule. Die Tagung steht unter dem Motto: Energie- und Ressourceneffizienz rund ums Wasser.

Unter der Schirmherrschaft von Claus Kumutat, Präsident Bayerisches Landesamt für Umwelt, werden die Besucher durch drei parallel stattfindende branchenspezifische Vortragsblöcke und über 100 Aussteller über aktuelle Themen aus der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und dem Badewesen informiert.

Konzipiert ist die Wassertagung für Bürgermeister, Werkleiter, Geschäftsführer, Betriebsleiter und das technische Betriebspersonal. Am 11. April fin-

det zusätzlich eine überregionale Schulung der Wasserwerksnachbarschaften statt.

Datum:
10. und 11. April 2013

Ort:
Sparkassenarena
Niedermayerstraße 100
84036 Landshut

Teilnahmegebühren:
Je Tag 20 € zzgl. MwSt. für Vertreter von Kommunen, Zweckverbänden, Behörden und Studenten
Je Tag regulär für die übrigen Besucher

Anmeldung:
www.umweltcluster.net/wassertagung
Weitere Informationen unter www.wassertagung.de.



Volles Haus bei der 1. Süd- und Ostbayerischen Wassertagung im Jahr 2011: v.l.n.r.: Hans Rampf, OB Landshut, Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Bernd König, Geschäftsführer der ARGE Niederbayern/Oberpfalz und Dr. Juliane Thimet, Vorsitzende Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V.

Veranstaltungen



Die energieneutrale Gemeinde

Donnerstag, den 21.03.2013
09.00 – 17.00 Uhr

Kosten: Euro 100,- je Gemeinde
bei 2 – 3 Teilnehmern.
Sie beinhalten Verpflegung (Imbiss)
und Erfrischungsgetränke.

Die Energiewende findet im ländlichen Raum statt. Kommunen sind aufgefordert Energiekonzepte zu erstellen. Um die Umsetzung sicherzustellen ist es wichtig, die Bürger aktiv einzubeziehen.

Im Seminar können die Gemeinden Ziele und Themenfelder für ihre Energiekonzepte ermitteln, Ideen für die Bürgerbeteiligung vor Ort entwickeln sowie eine Strategie mit Projektschritten überlegen.

Zudem besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, sich über ihre bisherigen Aktivitäten im Bereich „Erneuerbare Energien“ auszutauschen und ein gemeinsames Netzwerk zu gründen.

Ziele des Seminars

- Zielfindung und Ermittlung von Themenfeldern
- Bürgerbeteiligung im Rahmen der Konzeptentwicklung
- Erfahrungsaustausch
- Netzwerkgründung
- Festlegen der nächsten Projektschritte

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Energiebeauftragte, Interessierte Bürger (je Gemeinde 2 – 3 Personen)

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und
Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:

www.sdl-inform.de

Wettbewerb – Unser Dorf hat Zukunft

Donnerstag, den 18.04.2013
9.00 – 14.00 Uhr

Kosten: bei 2 – 5 Teilnehmern
pro Gemeinde pauschal 100,- €
Einzelpreis 50 €/Person
inkl. Verpflegung

50 Jahre Wettbewerb „Unser Dorf hat
Zukunft – Unser Dorf soll schöner
werden“

Eine lange Tradition und trotzdem
noch zeitgemäß?!

„Unser Selbstbewusstsein wurde gestärkt“

„Die Impulse zur Veränderung bringen
uns voran“

„Wir haben neue Ideen und Potentiale
entdeckt“

Die Stimmen von Teilnehmer/innen
zeigen:

Sich im Wettbewerb zu engagieren,
heißt nicht nur, sich mit anderen zu
messen, sondern bringt Stärken ans
Licht und gibt Anstöße für die Ent-
wicklung Ihres Dorfes.

Das Seminar zeigt Ihnen, wie es gelin-
gen kann, die Bürger/innen zu moti-

vieren und die Chancen zu nutzen,
die in der Teilnahme am Wettbewerb
liegen. Das Seminar soll Sie zur Teil-
nahme am Wettbewerb „Unser Dorf
hat Zukunft“ auf Landkreisebene mo-
tivieren.

Ziele des Seminars

- Inhalte und Ziele des Wettbewerbs
kennen lernen
- Nutzen für die Gemeinde aufzeigen
- Gewinn für die Dorfgemeinschaft
erkennen
- Zum Mitmachen motivieren
- Was ist zu tun?

Eingeladen sind:

Bürgermeister und Gemeinderäte, Kreis-
fachberater, Mitglieder der Gartenbau-
vereine aus Oberbayern und Schwab-
en, aktive Bürgerinnen und Bürger,
Mitarbeiter vom ALE Oberbayern und
Schwaben

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und
Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
Email: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:

www.sdl-inform.de**Kauf + Verkauf**

Löschfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Rothenbuch (Landkreis
Aschaffenburg wird voraussichtlich im
Jahr 2013/2014 ein Mittleres Lösch-
fahrzeug (MLF), (vormals Staffellösch-
fahrzeug StLF 10/6) mit Zusatzbela-
dung TS beschaffen. Auf Grund bauli-
cher Vorgaben soll das MLF auf einen
Fahrgestell Mercedes Benz Vario (Bsp.
818 DA 4X4 DOKA) basieren.

Aufgrund der Änderungen der Feuer-
wehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammel-
bestellung – Erhöhung des Festbetrags
um 10%) sucht die Gemeinde
eine weitere Kommune, die 2013/2014
ebenfalls ein baugleiches Feuerwehr-
fahrzeug beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie
sich bitte an:

Gemeinde Rothenbuch
Geschäftsleiter Peter Joemann
peter.joemann@rothenbuch.de
Tel. 0 60 94 / 940-12

Kommandant Linus Elsesser
Linus.Elsesser@t-online.de
Tel. 0 60 94 / 1823

Luftbilder von Ihrer Gemeinde

Im Sommer 2013 starten wir eine Sonderbefliegung
mit Sonderkonditionen für Gemeindeverwaltungen.

Sie erhalten 25% Nachlass mit dem Code: LBBay2013

www.luftbild-bayern.de



Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges

(im Rahmen einer kommunalen Kooperation)

Die Gemeinde Pettendorf im Landkreis Regensburg plant die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges (MLF) mit einer Besatzung von 1/5 Personen. Angedacht wird ein Allradfahrzeug mit einem zLGG. von 7,5 t, einem Löschwassertank von 1000 l und einer in den Aufbau integrierten Mannschaftskabine. Weitere Ausstattungsmerkmale sind ein pneumatischer Lichtmast und eine Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Leistung von 1000 l/min bei 10 b.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte innerhalb von 4 Wochen an:

Gemeinde Pettendorf
Margarethenstraße 4,
93186 Pettendorf
Tel. 09409/8625-11, Herr Antretter
E-Mail: antretter@pettendorf.de

oder

Tel. 09409/8625-15, Herr Meyer
Fax 09409/8625-25
E-Mail: meyer@pettendorf.de

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) zu verkaufen

Der Markt Mömbris, Landkreis Aschaffenburg verkauft ein gebrauchtes Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF).

Fabrikant Mercedes-Benz
Typ 310 D-KA
Leistung: 70 KW
km-Stand: 37215 km
Erstzulassung: 06.05.1991
TÜV bis zum 1/2014.

Rückfragen für technische Details sowie Gebot bis spätestens 31.05.2013 bitte an:

Markt Mömbris
Sindy Naumann
Schimborner Str. 6, 63776 Mömbris
E-Mail: Sindy-Naumann@moembris.bayern.de

Bauhof/Kanalfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Kissing verkauft ein gebrauchtes Bauhoffahrzeug

Transporter T5 4Motion/Allrad 2.5 TDI
Baujahr: 2004
Kilometerstand: 100.000
Kein TÜV od. ASU
Hubraum: 2461 ccm
Leistung: 96 kw
Kastenwagen mit Sortimoeinrichtung
Umfangreiche Sonderausstattung
Fahrzeug ist reparaturbedürftig, Mängelliste kann erfragt werden.

Anfragen und Angebote an:

Gemeinde Kissing
Pestalozzistraße 5, 86438 Kissing
Tel. 0 82 33 / 7909-314
Fax 0 82 33 / 7909-323
E-Mail: alexander.pohr@kissing.de

Mehrzweckfahrzeug, Pulverlöschanhänger und Heuwehrgerät zu verkaufen

Die Gemeinde Kissing bietet ebenso folgendes Feuerwehrfahrzeug sowie Feuerwehrgeräte zum Kauf an:

Mehrzweckfahrzeug MZF

Volkswagen LT 28
Diesel, 68 kW, Baujahr 1991
nächste HU Oktober 2013
ohne Feuerwehrtechnische Beladung
Mindestgebot: 2500,- Euro

Pulverlöschanhänger P 250

Baujahr 1980
gefüllt mit ABC Pulver
funktionsfähig
gültige Druckbehälterprüfung liegt nicht vor
Mindestgebot: 300,- Euro

Heuwehrgerät mit Zubehör

gegen Höchstgebot

Anfragen und Angebote an:

Gemeinde Kissing
Pestalozzistraße 5, 86438 Kissing
Tel. 08233/7907-120
Fax 08233/7907-125
E-Mail: Gemeinde@Kissing.de

Hilfeleistungssatz zu verkaufen

Die Stadt Maxhütte-Haidhof bietet folgenden Hilfeleistungssatz zum Kauf an:

Fabrikat: LUKAS
Hydr. Pumpe (Betriebsart: Strom)
Modell DSH-20-2, BJ 1990
20 m Hydraulikschläuche
Schere: S90, BJ 1990
Spreizer: LSB 44B, BJ 1990
Zylinder: LZR 12-300, BJ 1995
Zylinder: LZR 12-500, BJ 1995
Handpumpe: Hydr.-Leitung 2 m
Kurbel für Haspel, 1 Satz Ersatzspitzen,
1 Satz Ersatzmesser, Prüfprotokolle
Anfragen bis spätestens 08.04.2013 erbeten an:

Stadt Maxhütte-Haidhof
Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof
Tel. 09471/3022-20
Fax 09471/30226-20
E-Mail: wuerstl@maxhuettenhaidhof.de

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Die Stimme der Oberpfalz ist verstummt

Der Bayerische Gemeindetag trauert um Albert Höchstetter

Wenn Albert Höchstetter das Wort ergriff, wurde es stiller im Raum und alle hörten ihm zu. Denn was er zu sagen hatte, war immer unmissverständlich auf den Punkt formuliert und von hoher Fachlichkeit. Seine ruhige und bestimmte Art waren gerade bei kontroversen Diskussionen hilfreich und wohltuend. Stets ein klares Ziel vor Augen – nämlich das Wohl der Gemeinde und der dort lebenden Menschen – war sein Maßstab kommunalpolitischen Handelns. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalpolitische Entscheidungsfindungsprozesse waren für ihn wichtig und eine Selbstverständlichkeit. Auf dem politischen Parkett suchte er stets nach tragfähigen und nachhaltigen Lösungen. Auf der Suche nach Kompromissen war er einerseits hartnäckig, andererseits aber auch stets konzilient. Diese bürgernahe und berechenbare Politik brachten ihm viel Anerkennung und Sympathie ein.



Albert Höchstetter wurde 1984 erstmals zum Bürgermeister der Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg, gewählt. In diesen Jahren nach der Gebietsreform ist es ihm gelungen, die verschiedenen Gemeindeteile in ihrer Identität zu bewahren und dennoch ein gemeinschaftliches Barbing zu formen. Barbing hat sich seither zu einer aufstrebenden und modernen Gemeinde am Rande von Regensburg entwickelt. Heute ist die Gemeinde ein beliebter Wohnort mit einer sehr guten Infrastruktur. Das örtliche Gewerbe leistete in der Vergangenheit einen wichtigen Impuls für diese prosperierende Entwicklung. Die politischen Weichen legte der Gemeinderat mit seinem Bürgermeister an der Spitze. Vier Mal wurde Albert Höchstetter bei den Kommunalwahlen in seinem Amt bestätigt. Das zeigt die große Anerkennung seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger für seinen politischen Einsatz in seiner Heimatgemeinde.

Seit 1998 engagierte sich der Verstorbene auch über seine Gemeinde hinaus. Seine oberpfälzer Kolleginnen und Kollegen wählten ihn zunächst zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden im Bayerischen Gemeindetag, 2002 zu ihrem Vorsitzenden. Seit diesem Jahr gehörte Albert Höchstetter dem Präsidium des Bayerischen Gemeindetags an. Rasch hat er sich in ganz Bayern einen hervorragenden Namen gemacht. Sein Eintreten für die Belange der Menschen im ländlichen Raum bleibt unvergessen. Ob in Fragen der sozialen Infrastruktur, beim Erhalt von Schulen in den Gemeinden, bei einer auskömmlichen Ausstattung der Feuerwehren oder der flächendeckenden Verlegung von Breitbandkabeln, sein Wort hatte Bayern weit Gewicht.

Der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, würdigte den Verstorbenen in einer ersten Stellungnahme als einen Kommunalpolitiker mit viel Herzblut, der sich kraftvoll für die Gemeinden im ländlichen Raum eingesetzt hat. „Der Bayerische Gemeindetag verliert eine große Persönlichkeit, die sich um die kommunale Selbstverwaltung in Bayern außerordentlich verdient gemacht hat. Die Erinnerung an unseren Wegbegleiter und Freund wird in unseren Herzen weiter leben“, so der Präsident wörtlich.

Am 5. März 2013 tagte der Gemeinderat in Barbing. Am Ende des nichtöffentlichen Teils brach Bürgermeister Albert Höchstetter tödlich zusammen. Er wurde 62 Jahre alt. Der Verstorbene hinterlässt eine Frau, drei Kinder und zwei Enkelkinder.

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Mai 2013

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Mai 2013 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Gestaltungssatzungen, Werbeanlagen, Plakatverordnung (MA 2016)

Referenten: Dr. Franz Dirnberger, Direktor
Claudia Drescher, Referatsdirektorin
Josef Geislinger, Rechtsanwalt

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 13. Mai 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Aus gutem Grund mühen sich die bayerischen Städte und Gemeinden seit langer Zeit um den Erhalt ihrer, in vielen Fällen außergewöhnlich hohen städtebaulichen und gestalterischen Qualität. Regelungen zur Baugestaltung werden regelmäßig – mehr oder minder ausdifferenziert – in Bebauungspläne aufgenommen oder als eigenständige Ortsgestaltungssatzung beschlossen. Ein durchaus verständliches Anliegen, angesichts so mancher, sogar dem aufgeschlossenen Betrachter auffällender (Fehl-)Entwicklung in historisch gewachsenen Ortskernen und angesichts des Ideenreichtums findiger Bauherren. Gleichzeitig sehen sich die Gemeinden einer geänderten „Werbe-(Anlagen)Kultur“ gegenüber. Kannte man vor einigen Jahren nur die – schon damals nicht geliebten – „Euro-Tafeln“, so geht es jetzt um die Aufstellung von „Mega-Light-Wechslern“.

Es überrascht daher nicht, dass einer Vielzahl von Ortsgestaltungs- und Werbeanlagenregelungen der Städte und Gemeinden eine eben solche Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen gegenübersteht; letztere vielfach mit dem Ergebnis der Ungültigkeit der gemeindlichen Regelungen. Die Aufgabe, im Dickicht der Rechtsprechung wirksame Ortsgestaltungsregelungen zu treffen, ist daher anspruchsvoll. Sie ist aber nicht unlösbar.

Vor diesem Hintergrund sollen die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erlass solcher Regelungen vermittelt werden. Anhand der aktuellen Rechtsprechung und anhand von Beispielen sollen im konstruktiven Dialog mit den Seminarteilnehmern Lösungswege zu den häufigsten Fragestellungen rund um die Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen erarbeitet werden.

Seminarinhalt:

- Verunstaltungsgebot
- Rechtsgrundlage für orts-/baugestalterische Regelungen, Art. 81 Abs. 1 BayBO
- Bestimmtheitsgrundsatz
- Begründungserfordernis/Abwägungsgebot
- Werbeanlagen
- Verfahrensrechtliche Anforderungen

Veränderungssperre, Vorkaufsrechte und andere Plansicherungsinstrumente (MA 2019)

Referenten: Dr. Franz Dirnberger, Direktor
Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 6. Mai 2013
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Vorausschauende Städteplanung fängt nicht erst mit dem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan an. Der Erwerb von Grundstücken ist die beste Voraussetzung, städtebauliche Interessen der Gemeinde durchzusetzen. Daher widmet sich der erste Teil des Seminars dem Vorkaufsrecht und der Möglichkeit Vorkaufrechtssatzungen zu erlassen, um planerische Ziele der Gemeinde zu sichern.

Doch auch wenn der Bauantrag eingereicht wurde, ist es nicht zu spät, die Bauleitplanung durchzusetzen. Mit der Zurückstellung eines Baugesuchs und der Veränderungssperre stehen der Gemeinde effektive Sicherungsinstrumente zur Verfügung. Sie wollen aber richtig angewandt werden. Nicht selten halten sie vor Gericht nicht stand. Damit ist dann nicht nur das planerische Ziel verloren, der Gemeinde können sogar Entschädigungsansprüche drohen. Die richtige Handhabung der Plansicherungsinstrumente Zurückstellung und Veränderungssperre ist daher ein weiterer Schwerpunkt dieses Seminars.

Zur Umsetzung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde in der Regel auf das Landratsamt angewiesen. Der Städtebauliche Vertrag gibt der Gemeinde eigene Handlungsmöglichkeiten, ihre

Planungsvorstellungen umzusetzen und zu sichern. Städtebauliche Verträge sind ein wichtiges und viel zu selten genutztes Instrument zur Sicherung gemeindlicher Planungsziele. Der Spielraum städtebaulicher Regelungen ist groß und geht weiter als der enge Festsetzungskatalog eines Bebauungsplans. In diesem dritten Teil des Seminars wird dargestellt, wann und wie Sie dieses Instrument richtig und effektiv einsetzen.

Seminarinhalt:

1. Vorkaufsrecht:

- Gesetzliche Vorkaufsrechte und ihre Anwendung
- Der gerichtsfeste Vorkaufsrechtsbescheid
- Die Vorkaufrechtssatzung

2. Veränderungssperre/Zurückstellung:

- Konkretisierung der Planungsziele
- Geltungsdauer, faktische Bausperre
- Formale Anforderungen (Geltungsbereich, Geltungsdauer, Bekanntmachung)
- Ausnahmen von einer Veränderungssperre
- Sicherung der Planung von Konzentrationszonen

3. Zielsicherung durch Städtebauliche Verträge

- Anwendungsbereich
- Regelungsmöglichkeiten
- Absicherung



Aufruf zur Teilnahme am 25. Wettbewerb

„Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“

Zum 25. Mal wird der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ ausgelobt.

Sein Erfolgsrezept? Er schafft Anreize für die Bürgerinnen und Bürger, ihre Heimat in eigener Verantwortung für die Zukunft zu gestalten. Er motiviert die Menschen vor Ort und schärft ihr Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf. Dabei lebt der Wettbewerb von der engen Verbindung von hohem ehrenamtlichen Engagement und bürgernaher staatlicher Beratung. Die dahinter stehende Philosophie lässt sich auf einen kurzen Nenner bringen: „Nicht nur von anderen fordern, sondern selbst da anpacken, wo es Not tut.“

Der Einsatz für das Gemeinwohl ist die Stärke des ländlichen Raumes, denn hier wird das Ehrenamt besonders groß geschrieben. Nehmen auch Sie die Entwicklung Ihres Lebensumfelds in die Hand. Stärken Sie den Gemeinsinn, knüpfen Sie Netzwerke und engagieren Sie sich für die Zukunft nachfolgender Generationen! Nutzen Sie den Wettbewerb, um Veränderungen in Ihrer Dorfgemeinschaft herbeizuführen, die Ihnen besonders am Herzen liegen.

Der Landeswettbewerb ist in Bayern dreistufig auf Landkreis-, Regierungsbezirks- und Landesebene aufgebaut. Teilnehmen können alle Dörfer mit bis zu 3.000 Einwohnern.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lwg.bayern.de/dorfwettbewerb und bei den Kreisfachberatern für Gartenkultur und Landespflege Ihres Landkreises.



Titelfoto:

Es handelt sich um ein ehemaliges Gasthaus aus der Biedermeierzeit. 2008 hat ein Ehrenbürger des Markts Erlbach eine Stiftung gegründet und dem Markt Markt Erlbach geschenkt. Stiftungsauftrag war das ortsbildprägende Gasthaus zu erwerben und zu einem Bürgerhaus für die Bürger und Vereine der Gemeinde herzurichten und umzubauen. Es handelt sich um ein Baudenkmal, deshalb war ein umfangreiches und zeitraubendes Sanierungskonzept erforderlich. 1,6 Mio. € hat der Markt investiert und dafür 900.000,- € Fördermittel (EFRE) über die Städtebauförderung erhalten.



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN

PRESSE
INFO

Pressemitteilung 09/2013

München, 06.03.2013

GEMEINDETAG HÄLT NEUE ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN BEI WASSERVERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN FÜR AUSSERORDENTLICH KOMPLIZIERT

Brandl: Warum einfach, wenn's auch kompliziert geht?

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt zwar, dass die Bayerische Staatsregierung es für öffentliche Einrichtungen zulassen will, im Rahmen der Gebühren Rücklagen für künftige Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl: „Nach unserer Erfahrung erwarten unsere Bürger sogar, dass die öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Mit der Gesetzesinitiative wird eine langjährige Forderung des Bayerischen Gemeindetags umgesetzt. Leider hat sich die Staatsregierung aber für ein viel zu kompliziertes Verfahren entschieden und unseren einfach umsetzbaren und praxisnahen Vorschlag unberücksichtigt gelassen. Das ist bedauerlich.“

Statt der nunmehr beabsichtigten kompletten Umstellung auf die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte hatte der Bayerische Gemeindetag vorgeschlagen, einen prozentualen Gebühreinzuschlag im Kommunalabgabengesetz aufzunehmen. Dies wäre für die kleinen und mittelgroßen Kommunen wesentlich leichter umzusetzen gewesen als die vom Ministerrat vorgesehene Neuregelung. Bei einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte muss parallel zum bestehenden Anlagenachweis ein eigener Anlagenachweis für Wiederbeschaffungszeitwerte geführt werden. Dieser Mehraufwand zur Ermittlung der Zahlenwerte wird erheblich sein und aus Sicht des Gemeindetags dazu führen, dass kleinere und mittlere Aufgabenträger den neu geschaffenen Spielraum nicht nutzen werden. Mit der geplanten Gesetzesänderung können außerdem nicht innerhalb weniger Jahre ab Inkrafttreten der Neuregelung Ansparungen für längst überfällige Maßnahmen angesammelt werden. Die Gesetzesänderung kommt daher für diejenigen Einrichtungsträger, die ihre Generalsanierungen der Ortsnetze bereits anpacken müssen, zu spät.

Der Ministerrat hat in seiner gestrigen Sitzung in München beschlossen, den seit Jahren zwischen Bayerischem Gemeindetag und Staatsregierung diskutierten Gesetzentwurf ins parlamentarische Verfahren zu bringen.



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 08/2013

München, 05.03.2013

BILDUNGSFINANZIERUNGSGESETZ: DIE BILDUNGSOFFENSIVE GEHT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG

Der Bayerische Gemeindetag begrüßt die heutige Kabinettsentscheidung, das bereits laufende Sonderinvestitionsprogramm zur staatlichen Förderung des Krippenausbaus um ein Jahr zu verlängern und zusätzliche 274 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen: „Damit folgt der Freistaat einer Forderung des Gemeindetags und stellt den Krippenausbau auch im Jahr 2014 finanziell sicher“, sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. Auch die zusätzlichen Mittel für die Bildungsarbeit im Kleinkindalter sowie die Sprachförderangebote in den Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiges und richtiges Signal, so Brandl weiter.

Die bayerischen Gemeinden erwarten zeitnah weitere Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen. Wie sieht die dringend notwendige Verbesserung der Sprachförderangebote in der Kita und in der Grundschule aus? Was ist unter einer Förderung flexibler Öffnungszeiten zu verstehen?

Die Bereitstellung zusätzlicher 25 Millionen Euro ab 01.09.2014 zur Entlastung der Elternbeiträge für Kinder im vorletzten Kindergartenjahr sieht der Gemeindetag allerdings skeptisch. Wie auch die bereits gesetzlich verankerten jährlich 135 Millionen Euro Beitragsentlastung für Kinder im letzten Kindergartenjahr könnte man dieses Geld ebenso für die Verbesserung der Bildungsqualität ausgeben.

Der Ministerrat hat in seiner heutigen Sitzung im Rahmen der Abschaffung der Studiengebühren den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bildungsfinanzierungsgesetz – Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 beschlossen.



07.03.2013

04 – 03/2013

Steuereinnahmen bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 4. Quartal 2012 und Kalenderjahr 2012

Während die Summe der gemeindlichen Steuereinnahmen im Kalenderjahr 2012 mit rund 14.016 Mio. Euro um 3,8 % (+ rund 519 Mio. Euro) über dem Vorjaheresergebnis (rund 13.497 Mio. Euro) liegt, weist das 4. Quartal 2012 vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Gewerbesteuer (brutto) einen Rückgang der gemeindlichen Steuereinnahmen um 11,9 % auf. Die Gewerbesteuererinnahmen sind im 4. Quartal gegenüber dem Jahr 2011 um rund 244 Mio. Euro zurückgegangen. Aufgrund der hohen Zahlungen in den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 verbleibt insgesamt für das gesamte Jahr ein positives Saldo von rund 210 Mio. Euro. Dies entspricht einem Plus von 2,8 %. Inwieweit dieses Ergebnis durch Einmaleffekte beeinflusst ist oder ob es sich dabei tatsächlich bereits um eine Trendwende bei den Gewerbesteuererinnahmen handelt, lässt sich aus den statistischen Zahlen für uns derzeit noch nicht erkennen. Zunehmend kritische Berichte über die weitere Wirtschaftsentwicklung interpretieren wir jedoch als Hinweis und Mahnung zur Vorsicht bei der Haushaltsführung. Getragen wird die positive Entwicklung der Steuereinnahmen im kommunalen Bereich in erster Linie durch den Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um rund 414 Mio. Euro (+ 8,0 %).

Nähere Informationen können Sie den [Übersichten](#) des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entnehmen.

Ansprechpartner: Hans-Peter Mayer, Tel. 089/360009-17, E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de